

17. – 19.3.2023

**LAND
und
GENUSS**[®]
Entdecken. Einkaufen. Genießen.

GIESSEN
Messe Gießen · Hessenhallen

Teilnahmebedingungen LAND und GENUSS Hessen 2023

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der agra Veranstaltungs GmbH Seite 2
- Preis- und Leistungsverzeichnis Seite 8
- Termine & Daten Seite 9
- Nomenklatur Seite 10
- Technische Richtlinien Seite 16

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen und Veranstaltungen der agra Veranstaltungen GmbH

1. Vertragsgrundlage

Veranstalter ist:
DLG e.V.
Eschborner Landstraße 122
60489 Frankfurt am Main
<http://www.dlg.org>

Rechts- und Wirtschaftsträger ist:
agra Veranstaltungen GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 26
04416 Markkleeberg
Tel.: +49/ 341-98972-101
Fax: +49/ 341-98972-185
E-Mail: post@agra-messe.de
Internet: <https://www.agra-veranstaltungen.de/>

Die agra Veranstaltungen GmbH ist als Rechts- und Wirtschaftsträger alleiniger Vertragspartner der Aussteller.

Bestandteil des Ausstellervertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Nomenklatur, die Technischen Richtlinien der Messe oder Veranstaltung, das jeweilige Preis- und Leistungsverzeichnis, die Übersicht „Termine & Daten“ sowie weitere Bedingungen, wenn diese durch die agra Veranstaltungen GmbH ausdrücklich als Vertragsbestandteil einbezogen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Ausstellers sind als Vertragsbestandteil ausgeschlossen.

Vor dem Absenden der Anmeldung wird dem Aussteller Gelegenheit gegeben, in geeigneter Weise die Vertragsbestandteile zur Kenntnis zu nehmen. Mit dem Absenden der Anmeldung erkennt der Aussteller die Bestandteile des Vertrages rechtsverbindlich an. Er verpflichtet sich, das von ihm eingesetzte Personal, seine Dienstleister und Mitaussteller auf den Inhalt der Vertragsgrundlagen und auf die Pflicht zur Einhaltung derselben hinzuweisen.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen Ausstellern und agra Veranstaltungen GmbH werden durch die vorgenannten Vertragsgrundlagen geregelt. Darüber hinaus werden die in dem Aussteller-Service-Portal oder in anderer Weise zur Verfügung gestellten Bestimmungen für Serviceleistungen sowie die wichtigen Informationen für Aussteller Bestandteil des Vertrages. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Textform.

Weichen der Besteller des Ausstellungsstandes und der Aussteller voneinander ab, wird stets der Aussteller der Vertragspartner der agra Veranstaltungen GmbH.

Die agra Veranstaltungen GmbH wird gegenüber den Ausstellern durch die Ausstellungsleitung vertreten.

Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsgrundlagen die ihr als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls den fristlosen Ausschluss von der Messe oder Veranstaltung auszusprechen.

2. Ort, Dauer der Messe oder Veranstaltung, Öffnungszeiten

Die Einzelheiten der Messe oder Veranstaltung, wie z.B. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten, Aufbau- und Abbauzeiten können der Übersicht „Termine & Daten“ entnommen werden.

2.1. Standbesetzung während der Öffnungszeiten

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Öffnungszeiten der Messe oder Veranstaltung personell besetzt zu halten und diesen nicht vor dem offiziellen Schluss zu räumen.

2.2. Früherer Aufbaubeginn

Frühere Aufbautermine sind nur nach Prüfung und Genehmigung durch die Ausstellungsleitung möglich. Der vorzeitige Aufbau ist kostenpflichtig (Ziffer 7.8.).

2.3. Aufbauende

Bis zum jeweils ausgewiesenen Aufbauende müssen die Stände vollständig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein.

2.4. Abbaubeginn

Der Abbau der Ausstellungsstände darf nicht vor dem jeweils ausgewiesenen Zeitpunkt stattfinden.

3. Anmeldung und Vertragsschluss

3.1. Anmeldung

Der Aussteller erklärt seinen Wunsch an einer Messe oder Veranstaltung teilnehmen zu wollen, durch eine Teilnahmeerklärung. Der Aussteller gibt diese Erklärung ab, indem er sich zu der jeweils von ihm gewählten Messe oder Veranstaltung anmeldet. Die Anmeldung zu einer Messe oder einer anderen Veranstaltung erfolgt durch die Bestellung eines Standes auf elektronischem Wege im Aussteller-Service-Portal auf den jeweils für die Messe oder Veranstaltungen bereitgestellten Internetseiten oder schriftlich durch das Ausfüllen, Unterzeichnen und Zurücksenden der für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke oder Formulare. Zugang zum Aussteller-Service-Portal und damit die Möglichkeit zur Bestellung von Ausstellungsfläche und weiteren Serviceleistungen erhält der Aussteller nach Registrierung im Portal und anschließender Vergabe eines von ihm personalisierten Zugangs (Login-Daten). Für jeden Stand muss eine gesonderte Anmeldung vorgenommen werden. Nur wahrheitsgemäße und vollständige Anmeldungen werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Die Anmeldung stellt ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die agra Veranstaltungen GmbH dar, an das der Aussteller bis zum Erhalt der Standbestätigung oder Ablehnung gebunden ist. Nach dem Absenden der Anmeldung erhält der Aussteller eine Eingangsbestätigung (z.B. per E-Mail oder Post). Diese dokumentiert lediglich den Zugang des vom Aussteller abgegebenen Angebots bei der agra Veranstaltungen GmbH und stellt noch keine Angebotsannahme dar. Die Angebotsannahme erfolgt erst mit Standbestätigung (siehe Ziffer 3.6.). Einen Anspruch auf Teilnahme an einer Messe oder Veranstaltung hat der Aussteller nicht.

3.2. Platzierungswunsch

Die bei der Anmeldung angegebenen Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind für die agra Veranstaltungen GmbH jedoch nicht bindend.

3.3. Zustimmung zur elektronischen Kommunikation und Kontaktdatenänderung

Soweit die Bestellungen des Ausstellers über das Aussteller-Service-Portal abgegeben werden, erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass die weitere Kommunikation zwischen ihm und der agra Veranstaltungen GmbH und insbesondere die Bereitstellung wichtiger Vertragsunterlagen (z.B. Standbestätigungen, Rechnungen, Änderungsmitteilungen) ausschließlich auf elektronischem Wege, insbesondere über die von ihm im Aussteller-Service-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse, durchgeführt werden. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass ihm alle anfallenden Rechnungen oder Gutschriften über das Aussteller-Service-Portal bereitgestellt werden, es sei denn, der Aussteller widerspricht dieser Form des Zugangs in Schriftform. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kontaktdaten stets aktuell sind und das seine technischen Kommunikationsmittel den jederzeitigen Zugang von Nachrichten und sonstigen Mitteilungen gewährleisten können. Im Falle schriftlicher Anmeldungen ist der Aussteller verpflichtet, etwaige Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich gegenüber der agra Veranstaltungen GmbH mitzuteilen.

3.4. Schwerpunkt der Ausstellungs- und Verkaufsgüter

Der Aussteller gibt in seiner Anmeldung an, zu welcher Gruppe der Nomenklatur seine Ausstellungs- und Verkaufsgüter gehören bzw. wo sein Schwerpunkt liegt. Auf Grundlage dieser Angaben erfolgt die Standzuweisung.

3.5. Größe der Ausstellungsfläche

Die kleinstmögliche Ausstellungsfläche ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die Festlegung der Größe der einzelnen Ausstellungsflächen und deren Anordnung und Lage erfolgt durch die agra Veranstaltungen GmbH.

3.6. Vertragsschluss

Der Vertrag mit dem Aussteller kommt nach dessen Anmeldung mit dem Zugang der von der agra Veranstaltungen GmbH versendeten Standbestätigung zustande. Die Standbestätigung stellt die Annahme des vom Aussteller abgegebenen Angebots (Ziffer 3.1.) dar und wird dem Aussteller als E-Mail an die von ihm im Anmeldeprozess im Aussteller-Service-Portal angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Erfolgte die Anmeldung nicht über das Aussteller-Service-Portal (z.B. mittels Anmeldeformularen), kommt der Vertrag mit Zugang der auf anderem Wege übermittelten Standbestätigung (z.B. per Brief oder Fax) zustande. Die Standbestätigung ist dem Aussteller zugegangen, wenn sie in seinem E-Mail-Postfach eingegangen ist oder sie in sonstiger Weise zugestellt wurde (z.B. durch Einlegen in den Postkasten). Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der elektronische oder sonstige Posteingang regelmäßig kontrolliert wird und E-Mails oder auf andere Art und Weise übermittelte Dokumente der agra Veranstaltungen GmbH stets empfangen werden können.

3.7. Prüfung der Standbestätigung

Der Aussteller ist angehalten, die Standbestätigung nach Zugang sorgfältig zu überprüfen. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers unwesentlich ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande. Bei mehr als nur unwesentlichen Abweichungen kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung erst zustande, wenn der Aussteller sich innerhalb von 10 Tagen nach dem Zugang der Standbestätigung in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Brief) ausdrücklich mit den Abweichungen einverstanden erklärt. Außerst sich der Aussteller binnen der genannten Frist nicht oder lehnt die Abweichungen ab, kommt kein Vertrag zustande und der Aussteller wird im weiteren Planungsprozess nicht mehr berücksichtigt.

3.8. Abweichung von der Standbestätigung

Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat oder durch Sicherheitsbestimmungen bzw. behördliche Auflagen dazu verpflichtet wird.

3.9. Platztausch

Der eigenmächtige Platztausch ist nicht gestattet.

3.10. Dienstleistungen im Aussteller-Service-Portal

Nach dem Zugang der Standbestätigung kann der Aussteller technische und organisatorische Dienstleistungen (Servicebestellungen) im Aussteller-Service-Portal oder auf andere vereinbarte Weise bestellen. Servicebestellungen, die nach der in der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Bestellfrist eingehen, werden auf Realisierbarkeit geprüft und mit einem Preisaufschlag zum ursprünglich gelisteten Preis berechnet, dieser ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Dienstleister, die die jeweilige Bestellung ausführen, sind im jeweiligen Bestelldialog oder im Vordruck oder den Formularen genannt. Soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist, übermittelt die agra Veranstaltungen GmbH die beim Aussteller erhobenen Daten an die Dienstleister, die die Leistung erbringen. Die agra Veranstaltungen GmbH ist lediglich Vermittler dieser Dienstleistungen. Vertragspartner des Ausstellers werden im Hinblick auf die Bestellung weiterer Dienstleistungen die jeweiligen Dienstleister.

4. Zulassung

4.1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung des Ausstellers richtet sich nach den von der agra Veranstaltungen GmbH zuvor bekanntgegebenen Kriterien für die jeweilige Messe oder Veranstaltung (z.B. Nomenklatur, Unternehmereigenschaft). Die agra Veranstaltungen GmbH entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers. Sie kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.2. Ausstellungs- und Verkaufsgüter auf dem Stand

Alle Ausstellungs- und Verkaufsgüter und Dienstleistungsangebote müssen der Nomenklatur der jeweiligen Messe oder Veranstaltung entsprechen. Andere Ausstellungs- und Verkaufsgüter dürfen grundsätzlich nicht ausgestellt werden, Ausnahmen sind nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die agra Veranstaltungen GmbH möglich.

4.3. Ausgeschlossene Ausstellungs- und Verkaufsgüter

Erzeugnisse, die nicht der Nomenklatur der jeweiligen Messe oder Veranstaltung entsprechen, dürfen grundsätzlich nicht ausgestellt werden, es sei denn, sie sind für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des eigenen Exponats zwingend erforderlich. Bei Verstößen kann die agra Veranstaltungen GmbH vom Aussteller verlangen, dass die entsprechenden Ausstellungs- und Verkaufsgüter vom Stand entfernt werden. Kommt der Aussteller den Anweisungen der Ausstellungsleitung nicht unverzüglich nach, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, die Entfernung der betroffenen Ausstellungs- und Verkaufsgüter auf Kosten und Risiko des Ausstellers zu veranlassen.

4.4. Offene Forderungen

Die Zulassung kann versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung noch offene Forderungen aus einer früheren Teilnahme des Ausstellers an einer Messe oder Veranstaltung bestehen.

4.5. Widerruf der Zulassung

Ist die Zulassung (Standbestätigung) aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, dies auf Kosten des Ausstellers zu bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche zu verfügen. Die Verpflichtung der Aussteller zur Zahlung des vereinbarten Ausstellerbeitrages bleibt hiervon unberührt. Dem Aussteller ist im Falle der anderweitigen Vergabe der Standfläche der Nachweis gestattet, dass der agra Veranstaltungen GmbH diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche der agra Veranstaltungen GmbH bleibt vorbehalten. Als anderweitige kostenpflichtige Vergabe der Standfläche gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die agra Veranstaltungen GmbH weitere Einnahmen aus dieser Vergabe erzielt. Eine anderweitige kostenpflichtige Vergabe liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellergruppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen.

4.6. Gewerbliche Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte (u.a. Marken-, Patent-, Gebrauchsmusterrechte) anderer Aussteller oder Dritter dürfen nicht verletzt werden. Die Geltendmachung möglicher Ansprüche aus Schutzrechten oder die Verfolgung behaupteter Schutzrechtsverletzungen obliegt ausschließlich dem jeweiligen Schutzrechteinhaber. Weder der Veranstalter noch die agra Veranstaltungen GmbH können fremde Schutzrechte in eigenem Namen geltend machen. Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich vor, im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen (rechtskräftige Gerichtsentscheidung) durch einen Aussteller, diesen von der laufenden Veranstaltung oder von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Haftungsansprüche gegen die agra Veranstaltungen GmbH wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch Dritte sind ausgeschlossen.

4.7. Lebende Tiere

Das Ausstellen lebender Tiere zu Demonstrationszwecken muss der agra Veranstaltungen GmbH im Rahmen der Anmeldung durch den Aussteller mitgeteilt werden. Die agra Veranstaltungen GmbH teilt den Ausstellern, die lebende Tiere ausstellen möchten mit, welche Tiere ausgestellt werden dürfen und welche veterinärrechtlichen Erfordernisse vorzulegen oder einzuhalten sind. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Tierbegleiter die erforderlichen Bescheinigungen und/oder Begleitpapiere für seine Tiere mit sich führt, damit diese auf Verlangen dem Amtstierarzt unverzüglich vorgezeigt werden können. Darüber hinaus muss der Aussteller alle tierschutz-, tiergesundheits- und seuchenschutz-rechtlichen Bestimmungen einhalten und hat sich zu diesem Zwecke mit dem für ihn zuständigen Veterinäramt in Verbindung zu setzen. Ferner sind alle weiteren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zurschaustellung von Tieren (insbesondere die geltenden

Kennzeichnungs- und Identifikationsvorschriften) vom Aussteller zu beachten. Die Ausstellungsleitung ist angehalten, bei Erkrankungen von Tieren oder dem Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt oder dem Amtstierarzt anzuzeigen. Kranke oder ansteckungsgefährdete Tiere werden auf Kosten des Tierbesitzers räumlich von den übrigen Tieren abgetrennt und unter amtliche Beobachtung gestellt. Kostenersatzansprüche gegenüber der agra Veranstaltungs GmbH sind ausgeschlossen.

4.8. Verkauf von Ausstellungsgütern und Lebensmitteln

Der Direktverkauf an Besucher ist innerhalb der Ausstellungsflächen zulässig. Der Aussteller ist verpflichtet, alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Verkauf der von ihm angebotenen Waren und Dienstleistungen geltenden Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für alle Anforderungen aus der Preisangabenverordnung, dem Eichgesetz, dem Verpackungs-, Lebensmittelkennzeichnungs- und Lebensmittelhygienerecht. Die Prüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch den Aussteller kann durch die Ausstellungsleitung oder durch die zuständigen Behörden während des gesamten Veranstaltungszeitraums jederzeit unangekündigt erfolgen. Die Aussteller sind zudem verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Verkauf ihrer Waren und Dienstleistungen in Zusammenhang stehenden Genehmigungen und/oder sonstigen Dokumente während der Messe oder Veranstaltung stets bei sich zu führen und auf Verlangen der Ausstellungsleitung oder den zuständigen Behörden vorzuzeigen. Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen können durch die agra Veranstaltungs GmbH abgemahnt werden. Bei schwerwiegenden oder dauerhaften Verstößen ist die agra Veranstaltungs GmbH berechtigt, den Stand entschädigungslos zu schließen.

4.9. Antrag auf Aufbaugenehmigung und Antrag auf Bauerlaubnis

Anträge auf Aufbaugenehmigung und Anträge auf Bauerlaubnis sind bis zu dem in der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Datum einzureichen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Technischen Richtlinien einzuhalten. Nur vollständige Anträge werden als rechtzeitig anerkannt.

4.10. Foto- und Videoaufnahmen

Foto- und/oder Videoaufnahmen, die während einer Messe oder Veranstaltung angefertigt werden sollen, bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die agra Veranstaltungs GmbH und/oder einer weiteren Genehmigung durch die jeweilige Rechteinhaberin oder den jeweiligen Rechtsinhaber. Die Genehmigung seitens der agra Veranstaltungs GmbH kann auf formlosen Antrag in Textform hin erfolgen. Im Antrag ist das geplante Vorhaben kurz zu beschreiben. Etwaige Schadensersatzforderungen gegenüber der agra Veranstaltungs GmbH bei einer Verletzung von Rechten Dritter, die sich aus den angefertigten Foto- und/oder Videoaufnahmen ergeben können, sind ausgeschlossen.

5. Mitaussteller

Die Nutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen, welches mit eigenen Ausstellungs- und Verkaufsgütern oder Dienstleistungen und eigenem Personal oder nur mit eigenen Ausstellungs- und Verkaufsgütern oder Dienstleistungen vertreten ist, muss der agra Veranstaltungs GmbH bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Deren Zulassung richtet sich ebenfalls nach den für den Hauptaussteller genannten Kriterien (Ziffer 4). Jeder Mitaussteller muss vom Hauptaussteller angemeldet werden. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Schuldner ist stets der Hauptaussteller. Eine – auch nur teilweise – Übertragung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte ist unzulässig.

6. Datenschutz

Die agra Veranstaltungs GmbH erhebt und speichert im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung unternehmens- und personenbezogene Daten, die ihr vom Aussteller übermittelt werden. Bei der Beauftragung von Servicepartnern sowie Dienstleistern durch die agra Veranstaltungs GmbH oder den Aussteller, werden diese Daten zur Abwicklung der Geschäftsprozesse an den Servicepartner oder Dienstleister weitergegeben.

7. Preise

7.1. Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr für Aussteller und jeden Mitaussteller sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen.

7.2. Ausstellerbeitrag in der Halle und im Freigelände

Der Ausstellerbeitrag ist abhängig von der gewählten Standfläche und von der Art des Standes. Die Einzelpreise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Der Ausstellerbeitrag beinhaltet keinerlei Aufbauten.

Zweigeschossige Bauten sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Preise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Es können nur ganze Meter hinsichtlich der Länge und Tiefe des Standes angemietet werden. Anders in der Anmeldung angegebene Standflächen werden auf volle Meter aufgerundet und berechnet. Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechtwinkligen Ergänzung berechnet.

Der Aussteller ist verpflichtet, die Standfläche in sauberem und ursprünglichen Zustand an die agra Veranstaltungs GmbH zurückzugeben. Kommt er dem nicht bis zum Ende des Abbaus nach, ist die agra Veranstaltungs GmbH berechtigt, den Zustand auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen.

7.3. Full-Service-Stände (Standkategorie inkl. Standbau)

Der Ausstellerbeitrag ist abhängig von der gewählten Standfläche und von der Art des Paketes. Die Einzelpreise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Der Aussteller ist bis sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung berechtigt, seine Anmeldung für einen Full-Service-Stand in eine Anmeldung für die gleiche Fläche ohne Standbau abzuändern. Abweichungen von der Fläche in Quadratmetern sind nicht möglich.

7.4. Standbau, Datenweitergabe und Medieneintrag

7.4.1. Die agra Veranstaltungs GmbH beauftragt Dritte mit dem Standbau der Full-Service-Stände. Sie ist berechtigt, die von ihr erhobenen Daten des Ausstellers an diese Dritte zu diesem Zweck zu übermitteln. Das für den Standbau beauftragte Unternehmen ist im Preis- und Leistungsverzeichnis genannt.

7.4.2. Das Standbauunternehmen übergibt dem Aussteller den gebuchten Stand innerhalb des ersten Aufbauabtages. Der Aussteller hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Standes zu überzeugen. Mit der Übergabe bestätigt der Aussteller den mangelfreien Zustand des Standes, es sei denn, er erhebt bei Übergabe Mängelrüge gegenüber dem Beauftragten der agra Veranstaltungs GmbH. Ist die Standfläche bei Übergabe personell nicht vom Aussteller besetzt, so gilt mit dem Ablauf des Tages des Aufbaus der Stand als ordnungsgemäß übergeben.

7.4.3. Bestellte, aber nicht in Anspruch genommene Standausstattung wird nicht erstattet.

7.4.4. Haftung

7.4.4.1. Die Haftung des Ausstellers für Beschädigungen und Verluste der ihm zur Verfügung gestellten Standaufbauten und des Standzubehörs der Full-Service-Stände beginnt mit der Übergabe und endet mit der Rückgabe an das Standbauunternehmen.

7.4.4.2. Der Aussteller ist verpflichtet Standaufbauten und das Standzubehör der Full-Service-Stände pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand an das Standbauunternehmen zurückzugeben. Insbesondere Wände und Möbel dürfen nicht mit Nägeln versehen, verschraubt, mit doppelseitigem Kleband versehen oder anderweitig beschädigt werden.

7.4.4.3. Die Standaufbauten sowie etwaiges Zubehör sind vom Aussteller unverzüglich nach Veranstaltungsende, spätestens am Tag des Abbaubeginns zur Abholung bereitzustellen. Gegenstände oder Unterlagen, die im Eigentum des Ausstellers stehen, sind nach Ende der Veranstaltung vom Stand zu entfernen. Geschieht dies nicht, wird deren Entsorgung auf Kosten des Ausstellers vorgenommen.

7.4.4.4. Gerät der Aussteller mit der Rückgabe der Standaufbauten und des Standzubehörs in Verzug, ist das Standbauunternehmen berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers

für den Abtransport vorzubereiten. Nicht zurückgegebene oder beschädigte Gegenstände, die im Eigentum des Standbauunternehmens stehen, werden dem Aussteller zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

7.5. Mitausstellergebühr

Für jeden Mitaussteller wird eine Mitausstellergebühr berechnet. Die Einzelpreise und Preisbestandteile sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen.

7.6. Medieneintrag

Der Eintrag in die offiziellen Ausstellungsmedien (z.B. Website, Digitale Plattform, Katalog, Elektronische Besucherinformation, App) ist für alle Aussteller und jeden Mitaussteller obligatorisch und kostenpflichtig. Die Einzelpreise und Preisbestandteile sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Daten für den Medieneintrag bis zu dem der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Datum an die agra Veranstaltungs GmbH zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt durch eine Eingabemaske über das Aussteller-Service-Portal. Aussteller, die ihre Meldung für den Medieneintrag nicht fristgerecht einsenden, werden nach den Daten aus der Anmeldung kostenpflichtig aufgenommen.

7.7. Müllabgabe

Die Abfallentsorgung während der Ausstellung wird von der agra Veranstaltungs GmbH durchgeführt. Für diesen Service wird von jedem Aussteller eine obligatorische Kostenpauschale erhoben. Die Entsorgung des Auf- und Abbaumülls ist in dieser Pauschale nicht enthalten und hat in eigener Verantwortung und auf Kosten der jeweiligen Aussteller zu erfolgen.

7.8. Vorzeitiger Aufbau

Der Aufbau des Messestandes ist nur während der von der agra Veranstaltungs GmbH in der Übersicht „Termine & Daten“ zuvor festgelegten Aufbauzeiten gestattet. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass auch Dritte, die in seinem Auftrag für den Standaufbau verantwortlich sind, die Aufbauzeiten einhalten. Der vorzeitige Standaufbau kann durch die Ausstellungsleitung genehmigt werden. Die Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen. Ein vorzeitiger Standaufbau ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung kann nach vorheriger Abmahnung zum sofortigen Rückbau und ggf. der Schließung des Standes oder zum sofortigen Teilnahmeausschluss von der Messe unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des Ausstellers führen. Die Kosten, die der agra Veranstaltungs GmbH durch den vorher nicht genehmigten Aufbau entstehen, werden dem Aussteller weiter berechnet.

7.9. Vorzeitige Schließung

Mit dem Abbau der Stände in den Hallen darf erst am letzten Messetag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Ein Standabbau vor dem Ausstellungsschluss am letzten Messe- oder Veranstaltungstag kann durch die Ausstellungsleitung abgemahnt werden und zum Ausschluss des Ausstellers von zukünftigen Messen oder Veranstaltungen führen. Für den Falle einer vorzeitigen Schließung wird dem Aussteller ein Zusatzbetrag in Höhe von 20 % des Ausstellerbeitrages, mindestens aber 1.000 €, berechnet. Die agra Veranstaltungs GmbH behält sich Geltendmachung möglicherweise hieraus entstehender Schadensersatzansprüche vor.

7.10. Verspätete Anträge und Servicebestellungen

Für verspätet eingereichte oder fehlende Anträge sowie für verspätet eingegangene Servicebestellungen wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr berechnet. Einzelpreise sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen.

7.11. Mehrwertsteuer, Nachweis der Unternehmereigenschaft

Alle genannten Preise sind Nettopreise in Euro. Zusätzlich fällt die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Messe oder Veranstaltung jeweils geltenden Höhe an, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

7.11.1. Aussteller aus der Europäischen Union tragen ihre Umsatzsteuer-ID-Nummer bei der Anmeldung ein und genehmigen damit, dass der Auftrag unter Verwendung dieser Nummer auszuführen ist. Sollte die Umsatzsteuer-ID-Nummer der agra Veranstaltungs GmbH bereits vorliegen (z.B. von früheren Beteiligungen), so kann sie ohne Rückfrage genutzt werden, auch

wenn bei der Anmeldung keine Angaben gemacht wurden. Der Aussteller prüft nach Erhalt der Rechnung, ob die eingetragene Umsatzsteuer-ID-Nummer stimmt und informiert die agra Veranstaltungs GmbH umgehend über eventuelle Fehler. Die agra Veranstaltungs GmbH gibt die Umsatzsteuer-ID-Nummer an andere Unternehmen der DLG-Gruppe (www.dlg.org/gruppe) weiter, soweit diese Unternehmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung Aufträge des Ausstellers ausführen. Für Steuernachzahlungen, die sich durch fehlerhafte Umsatzsteuer-ID-Nummern ergeben, haftet der Aussteller.

7.11.2. Aussteller mit Sitz außerhalb der EU („Drittstaatsgebiet“) weisen mit einer Bescheinigung einer Behörde ihres Heimatstaates ihre Unternehmereigenschaft nach. Aus der Bescheinigung muss auch die Steuernummer hervorgehen, unter der das Unternehmen eingetragen ist. Hat das Unternehmen keine Steuernummer, ist von der zuständigen Behörde der Grund dafür anzugeben. Die agra Veranstaltungs GmbH gibt die Unternehmensbescheinigung an andere Unternehmen der DLG-Gruppe (www.dlg.org/gruppe) weiter, soweit diese Unternehmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung Aufträge des Ausstellers ausführen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Fälligkeit von Rechnungen

Alle Rechnungsbeträge sind sofort fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt ist. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug spesenfrei auf das in der Rechnung angegebene Konto der agra Veranstaltungs GmbH unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu überweisen.

8.2. Mahnung und Zahlungsverzug

Der Aussteller kommt nach Fälligkeit einer Forderung, spätestens durch die Mahnung der agra Veranstaltungs GmbH, in Verzug. Bei Zahlungsverzug bleibt die Erhebung von Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt des Verzugsseintritts vorbehalten. Ist der Aussteller Unternehmer, ist die agra Veranstaltungs GmbH ferner berechtigt, neben den Verzugszinsen vom Aussteller eine Schadenspauschale zu verlangen. Die Höhe der Pauschale ist dem jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnis, in der aktuellen Fassung, zu entnehmen. Kommt der Aussteller trotz Mahnung einer fälligen Forderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die agra Veranstaltungs GmbH vom Vertrag zurücktreten und die bisher erbrachten Leistungen abrechnen und den Stand entschädigungslos schließen.

8.3. Abtretung und Aufrechnung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen gegen die agra Veranstaltungs GmbH ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

8.4. Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderung behält sich die agra Veranstaltungs GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung wahlweise auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen.

9. Absage und Nichtteilnahme des Ausstellers

Bis zum Zugang der Standbestätigung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden und kann seine Teilnahme nur nach Maßgabe von Ziffer 9.1 oder 9.2 absagen.

9.1. Absage vor Zugang der Standbestätigung

Sagt der Aussteller seine Teilnahme vor Zugang der Standbestätigung ab, bleibt er zur Zahlung der Anmeldegebühr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer verpflichtet.

9.2. Absage nach Standbestätigung oder Reduzierung der Standfläche

Im Fall der Absage der Anmeldung nach Standbestätigung oder der eigenmächtigen Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller, bleibt der Aussteller verpflichtet, die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Beträge zu zahlen:

	Rücktritt vom Vertrag	Wechsel des Vertrages (von Full-Service-Stand zu Standfläche ohne Standbau)
Zeitpunkt des Zugangs der Absage bei der agra Veranstaltungs GmbH	Entschädigung in % vom regulären Beteiligungspreis auf Grundlage der/des angemeldeten oder bestätigten Standfläche bzw. Full-Service Standes	
Bis Standbestätigung	Anmeldegebühr	0 %
Ab Standbestätigung	100 %	100 %

Bereits erbrachte kostenpflichtige Leistungen, wie durch den Aussteller bestellte Dienstleistungen wie z. B. Medieneinträge, Stromanschluss, Wasserinstallation usw., sind vom zurücktretenden Antragsteller voll zu bezahlen.

Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der agra Veranstaltungs GmbH diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

9.3. Anderweitige Vergabe der Standfläche

9.3.1. Die agra Veranstaltungs GmbH ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.

9.3.2. Gelingt der agra Veranstaltungs GmbH eine anderweitige kostenpflichtige Vergabe der Standfläche, so reduziert sich der von dem Aussteller zu zahlende Ausstellerbeitrag um die Einnahmen aus der anderweitigen kostenpflichtigen Vergabe der Standfläche, höchstens jedoch um 75 % des von dem Aussteller zu zahlenden Ausstellerbeitrages, so dass dieser eine Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % des von ihm zu zahlenden Ausstellerbeitrages als Aufwandsentschädigung zu zahlen hat. Als anderweitige kostenpflichtige Vergabe der Standfläche gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die agra Veranstaltungs GmbH weitere Einnahmen aus dieser Vergabe erzielt. Eine anderweitige kostenpflichtige Vergabe liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellergruppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der agra Veranstaltungs GmbH die ihm in Rechnung gestellten Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

9.3.3. Ist der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis zum Aufbauende, erkennbar bezogen, so kann die agra Veranstaltungs GmbH den Aussteller von der weiteren Teilnahme ausschließen und gegebenenfalls entschädigungslos anderweitig über die Ausstellungsfläche verfügen. Der Aussteller bleibt weiterhin zur Zahlung des Ausstellerbeitrages in voller Höhe verpflichtet. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der agra Veranstaltungs GmbH die ihm in Rechnung gestellten Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

9.3.4. Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers können Mitausteller in die vertraglichen Rechte und Pflichten des Ausstellers eintreten.

10. Vorbehalte

10.1. Absage, Verschiebung, Verkürzung, Abbruch, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Messe oder Veranstaltung

10.1.1. Die agra Veranstaltungs GmbH ist berechtigt, die Messe oder Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich zu verschieben, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise oder ganz zu schließen oder abzusagen und/oder örtlich zu verlegen.

Eine begründete Ausnahmesituation, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen, liegt insbesondere dann vor, wenn

- eine hoheitliche Maßnahme (z.B. gerichtliche oder behördliche Anordnung oder sonstige hoheitliche Regelung wie Gesetz oder Verordnung) im Zusammenhang mit der

Durchführung der Veranstaltung vorliegt oder von einer Durchführung der Veranstaltung dringend abgeraten wird, unabhängig davon, ob diese hoheitliche Maßnahme direkt an die agra Veranstaltungs GmbH oder an die Allgemeinheit adressiert ist. Dazu zählen auch alle hoheitlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 / COVID-19; oder

- zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann oder
- die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck für Aussteller, Besucher oder die agra Veranstaltungs GmbH nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

10.1.2. Die agra Veranstaltungs GmbH trifft diese Entscheidung in ihrer Funktion als Rechts- und Wirtschaftsträgerin der Messe oder Veranstaltung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen aller betroffenen Messteilnehmer (insb. Aussteller, Besucher, Konferenzteilnehmer, Redner, Sponsoren etc.) sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen.

10.1.3. Höhere Gewalt

10.1.3.1. Der agra Veranstaltungs GmbH stehen die Handlungsoptionen nach 10.1.1. einschließlich der Rechtsfolgen nach 10.1.2. ebenfalls zu, wenn ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.

10.1.3.2. Unbeschadet der Regelung in 10.1.1. bedeutet höhere Gewalt das Eintreten eines Ereignisses oder eines Umstandes, das oder der die agra Veranstaltungs GmbH daran hindert bzw. es ihr teilweise oder vollständig unmöglich macht, eine oder mehrere ihrer Vertragspflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die agra Veranstaltungs GmbH nachweist, dass

- ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, d.h. keine betrieblichen Zusammenhang aufweist; und
- es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und
- die Auswirkungen des Hindernisses von ihr auch nicht mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt vermieden oder überwunden werden kann und damit für sie dauerhaft, also nicht nur vorübergehend, unabwendbar sind.

Widerlegbar wird ein solches Ereignis oder ein solcher Umstand vermutet insbesondere in Fällen von Krieg, Invasion, militärischer Mobilisierung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorakt, Sabotage, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Enteignung, Verstaatlichung, Pest, Seuchen, Pandemien, Naturkatastrophen aufgrund endogener oder gravitatorischer oder klimatischer Ursachen, Explosion, Feuer, Zerstörung von Hallen und/oder Gebäuden auf dem sowie Eingängen zum Messegelände, längerer Ausfall von öffentlichen Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott und Streik, Besetzung des gesamten Messe- oder Veranstaltungsgeländes oder Teilen davon und/oder von Hallen, Gebäuden und/oder Eingängen, soweit diese Unruhen nicht aus dem Einflussbereich der agra Veranstaltungs GmbH herrühren.

10.1.3.3. Die agra Veranstaltungs GmbH wird den Aussteller unverzüglich über das Ereignis benachrichtigen. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung der agra Veranstaltungs GmbH von ihren vertraglichen Leistungspflichten von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung beim Aussteller eingeht.

10.2. Rechtsfolgen aus Ziffer 10.1.

10.2.1. Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung, bleibt der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags zur Deckung der von der agra Veranstaltungs GmbH aufgewendeten Kosten, die in Erfüllung des Vertrages und zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung oder zur Erbringung vom Aussteller bereits bestellter Leistungen bis zum Tage der Absage von der agra Veranstaltungs GmbH aufgewendet worden sind (sog. „Vorlaufkosten“). Diese Vorlaufkosten betragen mindestens 25 % des Ausstellerbeitrages. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird die agra Veranstaltungs GmbH von ihrer vertraglichen

Leistungspflicht frei. Weist der Aussteller nach, dass die Vorlaufkosten wesentlich niedrigere sind, als 25 % des Ausstellerbeitrags, hat er den entsprechend geminderten Kostenbeitrag zu zahlen.

10.2.2. Bei einer Verlegung, Verschiebung oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Vertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum als geschlossen, sofern der Aussteller dieser Änderung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung zugestimmt hat. Stimmt der Aussteller der Änderung nicht zu oder äußert er sich innerhalb des genannten Zeitraums nicht, dann hat die agra Veranstaltungs GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Änderungen erbrachten Leistungen, mindestens jedoch 25 % des Ausstellerbeitrages, gegenüber dem Aussteller abzurechnen. Weist der Aussteller nach, dass die abgerechneten Kosten niedriger sind, hat er den entsprechend geminderten Kostenbeitrag zu zahlen.

10.2.3. Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Messe oder Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Ausstellerbeitrags bestehen.

10.3. Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen

Die agra Veranstaltungs GmbH ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messteilnehmer (siehe Ziffer 10.1.2.) Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Messe oder Veranstaltung nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Messe oder Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet werden kann. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die agra Veranstaltungs GmbH ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen die für die Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden, oder auf Schadensersatz, können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

11. Haftungsausschluss

Die agra Veranstaltungs GmbH schließt jede Haftung für jegliche Haftungstatbestände aus, es sei denn, die agra Veranstaltungs GmbH, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei einer auch auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer auch auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut (sog. Kardinalpflichten).

12. Ausschlussfrist, Textform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1. Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform.

12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

12.3. Die Auslegung der Vertrags- und Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt im Streitfall anhand des deutschen Textes. Für den Fall möglicher Diskrepanzen zwischen der deutschen und der englischen Fassung geht die deutsche Fassung vor.

12.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Leipzig. Der agra Veranstaltungs GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

13. Veranstaltungsversicherung

Der Abschluss einer Veranstaltungsversicherung wird dringend empfohlen. Sie sollte Schutz für Standausrüstung und das zur Schau gestellte Gut bei Schäden durch Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm, Vandalismus u. ä. sowie beim An- und Abtransport gewähren.

14. Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Ergänzung zur Betriebshaftpflicht wird empfohlen. Dieses gilt auch für Dienstleister, die für den Aussteller tätig werden.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen geschlossenen Vertrages insgesamt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere Bestimmungen zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Preis- & Leistungsverzeichnis

LAND und GENUSS Hessen 2023

Preise

Die nachfolgenden Preise gelten für die Messe LAND und GENUSS Hessen 2023. Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer vorbehalten. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1. Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr für Aussteller und jeden Mitaussteller beträgt jeweils EUR 150,00.

1.2. Medieneintrag

Der Eintrag in die offiziellen Ausstellungsmedien (z.B. Website, Katalog Ausstellungswegweiser) ist für alle Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und kostenpflichtig. Die Kosten für den Medieneintrag betragen jeweils EUR 60,00.

1.3. Ausstellerbeitrag in der Halle (nur Standfläche)

Die Zuordnung der Standfläche in den Hallen erfolgt nach der Nomenklatur der Ausstellungs- und Verkaufsgüter.

		Normalpreis	Frühbucherpreis
Reihenstand	1 Seite offen	EUR 72,00*	EUR 62,00*
Eckstand	2 Seiten offen	EUR 77,00*	EUR 67,00*
Kopfstand	3 Seiten offen	EUR 82,00*	EUR 72,00*
Blockstand	4 Seiten offen	EUR 92,00*	EUR 82,00*

*je m²

Die jeweils angegebenen Frühbucherpreise gelten ausschließlich bei Eingang der Anmeldung bis zum 30. November 2023.

Der Ausstellerbeitrag beinhaltet keinerlei Aufbauten. Säulen innerhalb der Standflächen führen nicht zu einer Reduzierung des Ausstellerbeitrages. Zweigeschossige Bauten sind nicht zugelassen. Es können nur ganze Meter hinsichtlich der Länge und Tiefe des Standes angemietet werden. Anders in der Anmeldung angegebene Standflächen werden auf volle Meter aufgerundet und berechnet. Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechteckigen Ergänzung berechnet.

Die geringste Standtiefe beträgt 2,00 m und die kleinste Ausstellungsfläche liegt bei

- 6 m² bei Reihen- und Eckständen
- Kopf- und Blockstände auf Anfrage und nach Abstimmung.

Die Platzanforderung muss so gewählt werden, dass Exponate, Standbauten, Dachüberstände usw. nicht auf Wege oder in Nachbarstände ragen. Die Festlegung der Größe der einzelnen Ausstellungsflächen und deren Anordnung und Lage erfolgt durch die agra Veranstaltungs GmbH.

1.4. Ausstellerbeitrag im Freigelände (nur Standfläche)

Die Zuordnung der Standfläche auf dem Freigelände erfolgt nach der Nomenklatur der Ausstellungs- und Verkaufsgüter.

Standplatz	EUR 39,00*
------------	------------

*je m²

Der Ausstellerbeitrag beinhaltet keinerlei Aufbauten. Zweigeschossige Bauten sind nicht zugelassen. Es können nur ganze Meter hinsichtlich der Länge und Tiefe des Standes angemietet werden. Anders in der Anmeldung angegebene Standflächen werden auf volle Meter aufgerundet und berechnet.

Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechteckigen Ergänzung berechnet.

Die geringste Standtiefe beträgt 2,00 m und die kleinste Ausstellungsfläche liegt bei

- 6 m² bei Reihen- und Eckständen
- Kopf- und Blockstände auf Anfrage und nach Abstimmung.

Die Platzanforderung muss so gewählt werden, dass Exponate, Standbauten, Dachüberstände usw. nicht auf Wege oder in Nachbarstände ragen. Die Festlegung der Größe der einzelnen Ausstellungsflächen und deren Anordnung und Lage erfolgt durch die agra Veranstaltungs GmbH.

1.5. Full-Service-Stände (Standkategorie inkl. Standbau)

Die nachfolgenden Full-Service-Stände beinhalten die Standfläche, Anmeldegebühr, Medieneintrag und Müllabgabe sowie die entsprechende Standbauversion Full Service Marktstand, Winzergemeinschaftsstand sowie Direktvermarkter Special. Die Inhalte der Standbauversionen sind im Aussteller-Service-Portal und online auf www.landundgenuss.de (Preiskalkulator) beschrieben.

Full Service Marktstand	Normalpreis	Frühbucherpreis
Marktstand 6 m ²	1.419,00 €	1.219,00 €
Marktstand 9 m ²	1.849,00 €	1.649,00 €
Marktstand 12 m ²	2.339,00 €	2.089,00 €

Winzergemeinschaftsstand	Normalpreis	Frühbucherpreis
Standfläche 6 m ²	1.165,00 €	955,00 €

Direktvermarkter Special	Normalpreis	Frühbucherpreis
Standfläche 9 m ²	659,00 €	579,00 €

Das Special richtet sich an landwirtschaftliche Direktvermarkter, die unter dem Titel „Genuss vom Hof“ ausschließlich selbsterzeugte Produkte (z. B. Obst, Gemüse, Wurst, Käse, Trinkmilch, Honig, Fisch, ...) anbieten. Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt.

Die jeweils angegebenen Frühbucherpreise gelten ausschließlich bei Eingang der Anmeldung bis zum 30. November 2023.

1.6. Mitausstellergeld

Die Mitausstellergeld setzt sich aus der Anmeldegebühr und dem Medieneintrag für den Mitaussteller zusammen.

Anmeldegebühr	EUR 150,00
Medieneintrag	EUR 60,00

1.7. Müllpauschale / Müllabgabe

Die Abfallentsorgung während der Ausstellung wird von der agra VeranstaltungsgmbH durchgeführt. Für diesen Service wird von jedem Aussteller eine Kostenpauschale von EUR 1,50 je m² Standfläche erhoben. Die Entsorgung des Auf- und Abbaumülls ist in dieser Pauschale nicht enthalten und hat in eigener Verantwortung und auf Kosten der jeweiligen Aussteller zu erfolgen.

1.8. Vorzeitiger Aufbau

Der vorzeitige Aufbau während der Vorbereitungszeit des Veranstaltungsgeländes für den Standaufbau (vor offiziellem Aufbaubeginn) ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Kosten hierfür betragen EUR 100,00 pro Stand.

Für den Fall, dass ein Aussteller ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung vorzeitig mit dem Aufbau beginnt, ist er zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe vom Doppelten der normalen Gebühr verpflichtet.

1.9. Vorzeitige Schließung

Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Messetag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Für den Fall einer vorzeitigen Schließung wird dem Aussteller ein Zusatzbetrag in Höhe von 20 % des Ausstellerbeitrages, mindestens aber EUR 1.000,00 berechnet.

1.10. Verspätete Anträge und Servicebestellungen

Für verspätet oder nicht eingereichte Anträge wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 200,00 in Rechnung gestellt. Servicebestellungen, die nach der in der Übersicht „Termine & Daten“ genannten Frist eingehen, werden mit 20 % Preisaufschlag zum ursprünglich gelisteten Preis berechnet.

1.11. Mahnkosten

Als Mahnkosten werden EUR 15,00 je Mahnung pauschal erhoben.

1.12. Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe an.

Termine & Daten

LAND und GENUSS Hessen 2023

1. Ort, Dauer der Veranstaltung, Öffnungszeiten, Termine

1.1. Ort und Dauer

Die LAND und GENUSS Hessen findet vom 17. bis 19. März 2023 auf dem Messegelände der Messe Gießen, an der Hessenhalle 11, 35398 Gießen statt. Die Ausstellungsflächen befinden sich in der Halle sowie im angrenzenden Freigelände.

1.2. Öffnungszeiten an Veranstaltungstagen

für Besucher:

Freitag, 17. März 2023, 10.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 18. März 2023, 10.00 - 18.00 Uhr
Sonntag, 19. März 2023, 10.00 - 18.00 Uhr

für Aussteller:

Freitag, 17. März 2023, 7.00 - 20.00 Uhr
Samstag, 18. März 2023, 8.00 - 20.00 Uhr
Sonntag, 19. März 2023, 8.00 - 24.00 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand ab dem 17. März 2023, 10.00 Uhr personell besetzt zu halten und diesen nicht vor dem offiziellen Schluss (19. März 2023, 18.00 Uhr) zu räumen.

Zur Versorgung der Stände während der Ausstellung können Fahrzeuge der Aussteller und Lieferanten bis 9.30 Uhr und ab 18.30 Uhr in das Ausstellungsgelände einfahren. Von 10.00 bis 18.00 Uhr dürfen sich Fahrzeuge nur mit Genehmigung auf der Ausstellungsfläche befinden.

1.3. Aufbaubeginn

Die Standflächen stehen für den Aufbau wie nachfolgend aufgeführt zur Verfügung:

Donnerstag, 16. März 2023, 8.00 Uhr

Gänge, Tore und Ausgänge müssen freigehalten werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut usw. ist weder im noch außerhalb des Standes erlaubt.

1.4. Aufbauende

Die Stände müssen spätestens am 16. März 2023, 20.00 Uhr völlig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein.

1.5. Abbaubeginn

Der Abbau der Ausstellungsstände darf erst nach Beendigung der Messe und nachdem die Messebesucher das Gelände verlassen haben, begonnen werden und zwar ab:

Sonntag, 19. März 2023, 18.30

Bei Terminüberschreitung ist der Veranstalter berechtigt, ohne vorherige Mahnung den Stand und die darauf befindlichen Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu räumen und die Gegenstände einlagern zu lassen oder den Rücktransport an den Aussteller zu veranlassen.

1.6. Abbauende

Der Abbau muss bis spätestens 20. März 2023, 15.00 Uhr erfolgen.

1.7. Anmeldefrist für den Medieneintrag

Anmeldefrist für den Medieneintrag ist der 25. Januar 2023.

1.8. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung für den Ausstellerbeitrag erfolgt mit oder nach der Standbestätigung. Die Serviceleistungen, die ab diesem Zeitpunkt bestellt werden können, werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

1.9. Servicebestellungen

Servicebestellungen sind über das Aussteller-Service-Portal grundsätzlich bis 22. Februar 2023 möglich. Später eingehende Bestellungen werden zunächst auf Realisierbarkeit geprüft. Bestellungen, die nach der genannten Frist eingehen, werden mit 20 % Preiszuschlag zum ursprünglich gelisteten Preis berechnet.

Nomenklatur der Produktgruppen

LAND und GENUSS Hessen 2023

10000 Genuss

10100 Getreide und -erzeugnisse

- 10101 Getreide
- 10102 Brot- und Backwaren
- 10103 Kuchen und Torten
- 10104 Gebäck
- 10105 Müsli und Haferbrei
- 10106 Nudeln und Teigwaren

10200 Fleisch- und Wurstwaren

- 10201 Fleisch und Fleischspezialitäten
- 10202 Wurst und Schinken
- 10203 Rind, Schwein, Geflügel
- 10204 Wild

10300 Fisch und Meeresfrüchte

- 10301 Fisch und Fischfeinkost
- 10302 Meeresfrüchte

10400 Obst und Gemüse

- 10401 Obst
- 10402 Gemüse

10500 Molkereiprodukte

- 10501 Milch und Milchmischgetränke
- 10502 Quark
- 10503 Joghurt
- 10504 Käsespezialitäten
- 10505 Butter

10600 alkoholfreie Getränke

- 10601 Kaltgetränke (Wasser, Säfte, Limonade, Softdrinks)
- 10602 Warmgetränke (Kaffee, Tee, Kakao)

10700 alkoholische Getränke

- 10701 Rotwein und Weißwein
- 10702 Schaumwein und Champagner
- 10703 Bier
- 10704 Likör
- 10705 Destillate
- 10706 Branntwein
- 10707 Whisky
- 10708 Apfelwein und Cider

10800 Feinkost

- 10801 Feinkost
- 10802 vegetarische Feinkost
- 10803 Gewürze und Kräuter
- 10804 Öle
- 10805 Essig
- 10806 Chutneys und Aufstriche
- 10807 Konfitüre, Marmelade, Gelees
- 10808 Honig

10900 Süßwaren

- 10901 Schokolade und Pralinen
- 10902 Bonbons und Fruchtgummis
- 10903 Eis

11100 Catering

- 11101 Kaltgetränke (Wasser, Säfte, Limonade, Softdrinks)
- 11102 Warmgetränke (Kaffee, Tee, Kakao)
- 11103 alkoholische Getränke
- 11104 Fleischgerichte
- 11105 vegetarische Gerichte
- 11106 Fischgerichte
- 11107 Burger
- 11108 BBQ / Grill
- 11109 Nudel- und Reisgericht
- 11110 Kartoffelgerichte
- 11111 Suppen
- 11112 Eis
- 11113 Crêpes, Waffeln
- 11114 Kuchen
- 11115 Sonstiges Catering

11200 Güte-, Prüf- und Regionalsiegel

- 11201 Demeter
- 11202 Bioland
- 11203 Naturland
- 11204 Biokreis
- 11205 Gäa
- 11206 sonstige Biosiegel
- 11207 Regionalsiegel von Regionalinitiativen

11300 Organisationen

- 11301 Verbände
- 11302 Organisationen
- 11303 Vereine
- 11304 Ministerien und Ämter

11400 Literatur

- 11401 Verlage
- 11402 Fachzeitschriften
- 11403 Fachbücher

11500 Sonstiges Genuss

20000 Garten & Grill

20100 Gartengestaltung und -beratung

- 20101 Garten- und Landschaftsbau
- 20102 Gartenarchitektur und -planung
- 20103 Baumpflege
- 20104 Gartenkunst

20200 Gartenelemente und -ausstattung

- 20201 Balkone, Terrassen
- 20202 Pergolen, Pavillons
- 20203 Garten-, Block- und Baumhäuser
- 20204 Geräte- und Gewächshäuser
- 20205 Frühbeete und Zubehör
- 20206 Überdachungen
- 20207 Bodenbeläge, Natur- und Pflastersteine
- 20208 Spalierwände, Rankgerüste, Rosenbögen
- 20209 Zäune
- 20210 Sonnen-, Sicht- und Windschutzsysteme
- 20211 Wintergärten und Zubehör

20212 Kinder- und Spielgeräte

20213 Kompostanlagen

20300 Gartenmobiliar

20301 Garten-, Balkon- und Terrassenmöbel

20302 Gartenzelte

20303 Hängematten und Hängestühle

20304 sonstiges Gartenmobiliar

20400 Grill & BBQ

20401 Garten- und Grillkamine

20402 Holzkohlegrills

20403 Gasgrills

20404 Elektrogrills

20405 Lavasteingrills

20406 Grillzubehör

20407 Outdoorküchen

20408 Sonstiges Grillzubehör

20500 Gartentechnik

20501 elektrische Gartengeräte

20502 Handwerkzeuge

20503 Nisthilfen und Futterhäuser

20504 sonstige Gartengeräte

20600 Pflanzen und -zubehör

20601 Baumschulpflanzen

20602 Blumenzwiebeln

20603 Beet- und Balkonpflanzen

20604 Heil-, Gemüse- und Kräuterpflanzen

20605 Innenbegrünung, Zimmerpflanzen

20606 Saatgut

20607 Pflanzenpflege und -zubehör

20608 Erden und Kompost

20609 Krankheits- und Schädlingsbekämpfungsmittel

20610 Düngemittel und Substrate

20611 Floristik

20612 Pflanzgefäße, Übertöpfe

20700 Wasser im Garten

20701 Beregnungsanlagen, Bewässerungssysteme

20702 Brunnen und Wasserspiele

20703 Regenwassernutzung und Zisternen

20704 Garten- und Schwimmteiche

20705 Wasserpflanzen und Teichfische

20706 Swimmingpools und Zubehör

20707 Whirlpools

20800 Beleuchtung im Garten

20801 Beleuchtungselemente und -systeme

20802 Lichtspiele

20900 Organisationen

20901 Verbände

20902 Organisationen

20903 Vereine

20904 Ministerien und Ämter

21100 Literatur

21101 Verlage

21102 Fachzeitschriften

21103 Fachbücher

21200 Sonstiges Garten & Grill

30000 Landhaus & Tischkultur

30100 Landhaus & Landküche

30101 Landhausmöbel

30102 Landhausküche

30103 Wohnaccessoires und Dekoration

30104 Wohntextilien

30105 Korbware

30106 Küchenmaschinen und -geräte

30107 Töpfe und Pfannen

30108 Schneidware (Messer, Schneidbretter)

30109 Sonstiges Zubehör

30200 Tischkultur

30201 Tischwäsche

30202 Dekorationen

30203 Tischgedeck, Besteck, Gläser, Porzellan

30300 Sonstiges Landhaus & Tischkultur

40000 Kunsthandwerk & Lebensart

40100 Lebensart

40101 Accessoires und Dekorationselemente

40104 Objekte und Skulpturen

40107 Antiquitäten

40200 Mode

40201 Schals und Tücher

40202 Hüte, Mützen

40203 Handtaschen

40204 Geldbörsen, Portemonnaies

40205 hochwertige Kleidung und Schuhe

40206 Stoffe

40300 Schmuck

40301 Ketten

40302 Ohrringe

40303 Armbänder

40304 Ringe

40400 Kosmetik

40401 Naturkosmetik

40402 Seifen

40403 Pflegeprodukte

40404 Make-Up

40405 Cremes

40406 Wellness

40500 Kunsthandwerk

40501 Schmiedehandwerk

40502 handgefertigte Korbwaren

40503 Bürsten

40504 Malerei

40600 Sonstiges Kunsthandwerk & Lebensart

50000 Land & Landwirtschaft

50100 Leben und Arbeiten auf dem Land

- 50101 Nutztiere
- 50102 Landtechnik
- 50103 Kraftfahrzeuge und Anhänger

50200 Tiere

- 50201 Nutz- und Haustiere
- 50202 Tierhaltung
- 50203 Tierzucht und -produktion
- 50204 Tierbedarf und -zubehör
- 50205 Tierernährung
- 50206 Tierergesundheit

50300 Organisationen

- 50301 Verbände
- 50302 Organisationen
- 50303 Vereine
- 50304 Ministerien und Ämter

50400 Literatur

- 50401 Verlage
- 50402 Fachzeitschriften
- 50403 Fachbücher

50500 Sonstiges Land & Landwirtschaft

60000 Tourismus & Freizeit

60100 Landtourismus

- 60101 Bauern-, Winzer-, Obst- und Reiterhöfe
- 60102 Landhotels
- 60103 Landgasthöfe

60200 Tourismusbetriebe

- 60201 Hotels
- 60202 Jugendherbergen
- 60203 Pensionen
- 60204 Eventlocations

60300 Tourismusorganisationen

- 60301 Verbände
- 60302 Organisationen
- 60303 Vereine
- 60304 Ministerien und Ämter

60400 Land aktiv erleben

- 60401 Anbieter von Freizeit- und Sportaktivitäten
- 60402 Outdoor-ausrüstung und -bekleidung

60500 Literatur

- 60501 Verlage
- 60502 Fachzeitschriften
- 60503 Fachbücher

60600 Sonstiges Tourismus & Freizeit

70000 Forst & Jagd

70100 Heizen mit Holz

- 70101 Kamine und Öfen
- 70102 Holzfeuerungsanlagen
- 70103 Holzlagerung
- 70104 Brennholz

70105 Hackschnitzel

70106 Pellets

70200 Bekleidung, Zubehör und Hilfsmittel

70201 Bekleidung

70202 Accessoires

70203 Sicherheits- und Arbeitsbekleidung

70204 Holzgewinnung und –verarbeitung

70205 Zubehör und Hilfsmittel

70300 Organisationen

70301 Verbände

70302 Organisationen

70303 Vereine

70304 Ministerien und Ämter

70400 Literatur

70401 Verlage

70402 Fachzeitschriften

70403 Fachbücher

70500 Sonstiges Forst & Jagd

Technische Richtlinien

LAND und GENUSS Hessen 2023

Es gelten die nachfolgenden technischen Richtlinien.

1. Vorbemerkungen

Die agra Veranstaltungen GmbH hat für die stattfindende Ausstellung Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Produkte und Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Diese Richtlinien sind bindend für alle Aussteller. Gleichzeitig enthalten sie Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuches. Der Messe-Standbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten. Ebenso behält sich die agra Veranstaltungen GmbH vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen zuzulassen.

Serviceleistungen können ab dem Zeitpunkt der Standbestätigung über das Aussteller-Service-Portal bestellt werden. Bestellfristen müssen beachtet werden, da bei verspäteter Einsendung die agra Veranstaltungen GmbH keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann.

Allen Vertragspartnern des Ausstellers sind diese Technischen Richtlinien weiterzuleiten.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien sind mit anderen deutschen Messegesellschaften in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst. Baurecht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Im Übrigen behält sich die agra Veranstaltungen GmbH Änderungen vor. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung

Diese Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern/ Ausstellern während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände der Messe Gießen.

Die agra Veranstaltungen GmbH übt neben der Messe Gießen das Hausrecht aus. Die zusätzlichen mit Ausstellern, Servicepartnerunternehmen usw. getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

1. Gültigkeit

Diese Hausordnung besitzt Gültigkeit im gesamten Innen- und Außenbereich der Messe Gießen ohne zeitliche Beschränkung. Sie gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten.

2. Zutritt

Zutrittsberechtigt zu dem Gelände sind Personen mit gültiger Eintrittskarte oder einer ähnlichen gültigen Zugangsberechtigung. Kindern ist vor der Vollendung des

zwölften Lebensjahres nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten der Zutritt zu gewähren. Die Zutrittsberechtigung bezieht sich immer nur auf die in der Berechtigung genannten Veranstaltung. Mit dem Verlassen des Geländes verliert die Berechtigung ihre Gültigkeit. Keinen Zutritt erhalten Personen, die merklich unter Einfluss von Alkohol oder anderen Betäubungsmitteln stehen. Parkkarten berechtigen lediglich zum Parken auf dem Gelände, jedoch nicht zum Zutritt der Veranstaltungsflächen.

3. Weisungsbefugnis

Den Anweisungen des für den Betreiber bzw. den Veranstalter tätigen Personals ist unbedingt und jederzeit Folge zu leisten. Gleiches gilt für Vertreter der Ordnungsbehörden (Feuerwehr, Polizei u.ä.). Die Missachtung von Anweisungen kann im Ermessen des Betreibers bzw. des Veranstalters zum Platzverweis und der Erteilung eines Hausverbotes führen.

4. Nachweis der Zugangsberechtigung

Bei Betreten des Geländes ist die Zugangsberechtigung unaufgefordert vorzulegen. Jede Person, die sich als Mitarbeiter des Betreibers, Veranstalters oder einer Ordnungsbehörde ausweist, kann jederzeit vom Betreiber die Vorlage der Zutrittsberechtigung verlangen. Kann eine gültige Zugangsberechtigung nicht vorgelegt werden, führt dies zum Verweis vom Gelände.

5. Verbotene Gegenstände

Das Mitbringen folgender Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände ist verboten:

- a. Waffen und ähnlich gefährliche Gegenstände, die als Waffe genutzt werden können bzw. deren Gebrauch zu Körperverletzungen führen können.
- b. Gasdruckbehälter, die mit ätzenden, färbenden, leicht entzündlichen oder auf andere Weise gesundheitsschädlichen oder übelriechenden Substanzen befüllt sind, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
- c. Behältnisse, die aus leicht zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind, z.B. Glasflaschen.
- d. Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände aller Art.
- e. Fahnen- und Transparentstangen, die nicht aus Holz und länger als 1m sind.
- f. Großflächige Spruchbänder oder Werbeträger.
- g. Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente.
- h. Diskriminierendes, radikales und extremistisches Propagandamaterial, gleich welcher politischer oder religiöser Gesinnung.
- i. Illegale Betäubungsmittel per gesetzlicher Definition.
- j. Laserpointer.

Entsprechende Gegenstände sind vor Betreten des Geländes abzulegen. Zuwiderhandlungen führen zum Verweis vom Gelände und der Verhängung eines Hausverbotes. Auf Ausnahmeregelungen ist durch den Veranstalter bzw. den Betreiber hinzuweisen.

6. Handel/Werbung

Das nicht genehmigte An- und Feilbieten jeglicher Waren sowie die Verteilung von Drucksachen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird für daraus entstehende Schäden Schadensersatz verlangt.

7. Vermeidung von Sachschäden

Alle Einrichtungen der Hallsen/Messe Gießen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Jeder Zutrittsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass Beschädigungen und Verunreinigungen durch ihn vermieden werden.

8. Verhalten gegenüber Personen

Jeder Zutrittsberechtigte hat sich so zu verhalten, dass durch sein Verhalten kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

9. Freie Flächen

Gänge und sonstige der Allgemeinheit dienende Flächen (insbesondere Fluchtwege) sind freizuhalten.

10. Rauchverbot

Es gilt das gesetzliche Rauchverbot innerhalb der kompletten Versammlungsstätte!

11. Verstöße

Sofern eine weisungsbefugte Person (auf dem Gelände Beschäftigte, Ordnungskräfte) ein Fehlverhalten bei einer sich auf dem Gelände befindlichen Personen feststellt oder die Person eines Fehlverhaltens oder eines gesetzlichen Verstoßes verdächtigt, so ist sie berechtigt, die notwendigen Maßnahmen (z.B. Identitätsfeststellung, Taschen- und Kleiderdurchsuchung) zu ergreifen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass jeglicher Verstoß gegen die Hausordnung oder Gesetze zum Verweis von dem Gelände und gegebenenfalls zur Verhängung eines Hausverbotes führen kann.

12. Bild- und Tonaufnahmen/Recht am eigenen Bild

Die eigenmächtige Anfertigung von Bild-, Film- und Tonbandaufnahmen oder ähnlichen Aufzeichnungen vom Gelände selbst oder von dort stattfindenden Veranstaltungen ist Personen vorbehalten, die im Besitz einer entsprechenden urheberrechtlichen Gestattung sind. Durch das Betreten des Geländes willigt jeder Besucher ein, dass Bilder und sonstige Foto- und Videoaufnahmen, die durch Mitarbeiter/innen der Versammlungsstätte entstanden sind, auf denen der einzelne zu erkennen ist, zu Zwecken der Berichterstattung als auch zu Werbezwecken genutzt werden dürfen. Durch die vorliegende Hausordnung wird auf die Durchführung entsprechender Aufnahmen hingewiesen.

13. Lautstärkeentwicklung bei Veranstaltungen

Die Besucher des Ausstellungszentrums Hessenhallen werden darauf hingewiesen, dass je nach Art der Veranstaltung Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung von Gehörschäden beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird in diesen Fällen die Benutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Für das Mitbringen und die Benutzung der Gehörschutzmittel ist der Besucher verantwortlich.

14. Haftungsausschluss

Der Zutritt zu dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für mitgebrachte Gegenstände, es sei denn, er hat den Verlust oder eine nachweisbare Beschädigung zu vertreten.

15. Hausverbot

Hausverbote gelten, bis zu ihrer Aufhebung durch den Betreiber, für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen auf dem Gelände. Für die Aufhebung eines Hausverbotes bedarf es eines begründeten schriftlichen Antrags beim Betreiber, über den innerhalb von 3 Monaten ab Eingangsdatum entschieden wird.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauezeiten

Während den in den Teilnahmebedingungen (Blatt Termine & Daten) genannten Auf- und Abbauezeiten kann mit dem Standauf-/ Standabbau und der Anlieferung/ dem Abtransport der Messegüter begonnen werden. Die gesetzlichen Nacht- und Ruhezeiten sind zu beachten.

Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma wird gebeten, sich bei Beginn des Standaufbaus im Ausstellungsbüro zu melden. Die Standfläche ist besenrein an den zuständigen Hallenservice zu übergeben. In besonderen Fällen kann die agra Veranstaltungs GmbH durch die Veranstaltungstechnik erweiterte Auf- und Abbauezeiten zulassen. Vor dem offiziellen Aufbaubeginn und nach dem offiziellen Abbauende werden die Hallen nicht temperiert.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen, soweit nicht anders angegeben, zwei Stunden vor

Messebeginn geöffnet und zwei Stunden nach Messeschluss verschlossen. Die Zeiten sind den Teilnahmebedingungen (Blatt Termine & Daten) zu entnehmen. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der agra Veranstaltungs GmbH.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung, Parkkarten

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauezeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten.

Das Messegelände ist Privatgelände der Messe Gießen. Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Während des gesamten Aufenthalts auf dem Gelände sind die Feuerwehrumfahrten um die Hallen freizuhalten.

Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrtshöhe zu prüfen. Ein Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen.

Wohnwagen / Wohnmobile können auf Anfrage im Messegelände genutzt werden. Für das Einfahren mit LKWs ist eine vorab Anmeldung notwendig.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art können von einem autorisierten Abschleppunternehmen auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt werden. Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.

Auf dem Messegelände stehen PKW-Parkplätze für Aussteller und Besucher in begrenzter Zahl zur Verfügung.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten

Die Feuerwehrumfahrt sowie die notwendigen und durch die Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind durch Notausgangsbeleuchtungen gekennzeichnet und jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswege müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Die agra Veranstaltungs GmbH ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferten Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengänge in Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge

sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden. Auf Verlangen der agra Veranstaltungen GmbH kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallengangs gefordert werden. Eventuell entstehende Kosten der Räumung trägt der Verursacher.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden von der agra Veranstaltungen GmbH mit Standnummern gekennzeichnet. Sie dienen der Besucherführung und müssen vom Aussteller geduldet und sichtbar angebracht werden.

2.5 Bewachung

Während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die agra Veranstaltungen GmbH eine technische und organisatorische Überwachung der Messehalle und des Freigeländes. Während der Auf- und Abbauphasen erfolgt eine allgemeine Aufsicht. Die agra Veranstaltungen GmbH übernimmt jedoch keine Haftung für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Ausstellern und in ihrem Auftrag tätigen Dritten.

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauphasen erhöhte Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden. Eine Bewachung des eigenen Standes muss der Aussteller im Bedarfsfall selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der agra Veranstaltungen GmbH beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Standposten (Stand Guards) dürfen in den Schließzeiten grundsätzlich nur durch die von der agra Veranstaltungen GmbH beauftragten Servicepartner gestellt werden. Die Bestellung erfolgt bei der agra Veranstaltungen GmbH. Jedwede Haftung seitens der agra Veranstaltungen GmbH ist ausgeschlossen.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumen von der agra Veranstaltungen GmbH angeordnet werden.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Auf dem Messegelände befinden sich sieben Messehallen mit unterschiedlicher Größe. Auf Grund der Bauweise sind unterschiedliche Baufreiheiten und Fußboden-Gegebenheiten gegeben.

Baufreiheit der Messehallen

Halle	Minimale Baufreiheit	Maximale Baufreiheit
Halle 1	7 m	7,9 m
Halle 2	2,5 m	4 m
Halle 3	2,5 m	3,7 m
Halle 4	4 m	6,6 m
Halle 5	2,5 m	4 m
Halle 6	4 m	6 m
Halle 7	4 m	6 m

Die Fußböden der Hallen 1 bis 5 bestehen aus einem Gussasphaltpoden. Der Boden ist mit Epoxidharz und Epoxidharzfarbe versiegelt. Die Fußböden der Hallen 6 und 7 bestehen aus Pflastersteinen und sind mit Epoxidharzfarbe versiegelt.

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung

Die Allgemeinbeleuchtung hat in der Halle ca. 400 Lux.

3.1.2 Elektro- und Wasserversorgung

Die Elektroversorgung erfolgt über Stromschienen in den Hallen bzw. über die Verlegung entlang der Decken bzw. des Bodens. Die Wasserversorgung ist nur an bestimmten Standplätzen möglich. Elektro- und Wasseranschlüsse können über das Aussteller-Service-Portal bestellt werden.

3.1.4 Heizung, Lüftung

In allen Hallen vorhanden. Geheizt, gelüftet und gekühlt wird bei Bedarf an den Veranstaltungstagen.

3.1.5 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Telekommunikation usw.) ist unverzüglich die Ausstellungsleitung der agra Veranstaltungen GmbH zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die agra Veranstaltungen GmbH nicht.

3.1.6 Durchfahrtshöhen

Standort	Höchstes Tor
Halle 1	3,95 m
Halle 2/3	2,2 m
Halle 4	2,95 m
Foyer Süd	2,2 m
Halle 5	2,5 m
Halle 6	4,5 m
Halle 7	4,5 m

3.2 Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus gepflasterten sowie geschotterten Flächen. Das Gelände hat bei Dunkelheit während der Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen und Wegebeleuchtung. Elektro- und Wasseranschlüsse können an bestimmten Stellen eingerichtet werden.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden
 $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der agra Veranstaltungen GmbH prüffähig vorzulegen.

Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauer Nachweis zu führen. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet. Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Zelte und andere Standbauten müssen ausreichend ballastiert sein. Für die ausreichende Ballastierung übernimmt

ausschließlich der Aussteller die Verantwortung. Der Aussteller und seine Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils gültige Fassung der MVStättV einzuhalten.

4.2 Standbaugenehmigung, Planfreigabe

Nicht genehmigungspflichtig:

Für eingeschossige Standbauten:

- die nicht zu Sonderkonstruktionen zählen
- mit einer Grundfläche kleiner als 100 m²
- einer Bauhöhe von nicht mehr als 4,00 m

Genehmigungspflichtig:

Messestände mit einer Grundfläche größer als 100 m², Messestände im Freigelände, Fliegenden Bauten, mobile Stände, 2-geschossige Stände, Sonderaufbauten und Sonderkonstruktionen sind genehmigungs- und kostenpflichtig.

Zu Sonderkonstruktionen zählen u.a.:

- Standaufbauten und Exponate über 4,00 m Höhe
- geschlossene Decken
- Podeste und Bühnen höher als 0,20 m
- Glaskonstruktionen
- bewegte Bauteile

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Aufbauten

Vermaßte Standpläne in einem geeigneten Maßstab (z.B. 1:100) mit Grundrissen und Ansichten sind bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung bei der agra Veranstaltungs GmbH vorzulegen.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller / Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Genehmigung von:

- Kino- oder Zuschauerräumen
- Szenenflächen
- Fliegende Bauten
- Messestände im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a. Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b. Baubeschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien (ggfs. mit Zertifikaten)
- c. Standbauzeichnungen in einem geeigneten Maßstab, z.B. 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) sowie Deckenplan mit Vermaßung der geschlossenen Deckenfläche(n)
- d. Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten
- e. Bei Vorlage einer Typenprüfung / eines Prüfbuchs entfallen die Punkte a).

Sollte keine, von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird das von der agra Veranstaltungs GmbH beauftragte Ingenieurbüro die Prüfung selbst vornehmen und separat an den Aussteller weiterberechnen.

Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu überprüfen und abzunehmen.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Prüfung der eingereichten Unterlagen und Abnahme vor Ort) werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen und im Freigelände genehmigungspflichtig.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder dem Stand der Technik nicht entsprechen, müssen geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die agra Veranstaltungs GmbH berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen bzw. eine Beseitigung vorzunehmen.

4.2.4. Haftungsumfang

Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstigen Unterlagen gegen die agra Veranstaltungs GmbH, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen. Sofern der Aussteller oder dessen Nachunternehmer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhalten, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner hat der Aussteller die agra Veranstaltungs GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

4.3 Bauhöhen

Bei Reihen-, Eck- und Kopfständen beträgt die zulässige Bauhöhe 2,50 m. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Bauliche Einschränkungen können hallenspezifisch vorhanden sein, ausführliche Höhen unter Punkt 3.1 Hallendaten. Standaufbauten über 2,5 m Höhe bedürfen der Genehmigung durch die agra Veranstaltungs GmbH. Alle Maße sind vor Ort zu überprüfen. Die agra Veranstaltungs GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Die lichte Höhe von Innenräumen muss mindestens 2,30 m betragen. Die Rückseiten zu Nachbarständen ab einer Höhe von 2,50 m sind glatt und weiß auszubilden.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

Die Messe Gießen ist mit einem System aus Branderkennungsanlagen und Brandbekämpfungseinrichtungen ausgestattet. Somit sollen Brandsituationen umgehend erkannt und darauf reagiert werden, um das Gefahrenpotenzial zu minimieren. Alle folgenden Einrichtungen müssen jederzeit und vollumfänglich zugänglich sein.

Die Brandmeldeeinrichtungen unterscheiden sich in den Hallen. Innerhalb der Hallen 1-5 sind jeweils an den Giebelseiten Lichtstrahlrauchmelder angebracht. Sobald die optische Verbindung zwischen Sender und Reflektor unterbrochen wird, löst dies einen Voralarm aus. Der Hauptalarm wird ausgelöst, wenn ein zweiter Lichtstrahl unterbrochen wird.

Die Hallen 4 und 5 sind mit Linearen Wärmemeldern zur frühen Erkennung eines Brandes oder einer Überhitzung ausgestattet. Die Wirkungsweise beruht auf der Widerstandsänderung eines elektrischen Leiters bei Temperaturerhöhung.

Die Hallen 6 und 7 sind mit Punktmeldern ausgestattet. Außerdem sind Mehrfachsensormelder in den Zwischenräumen und Tagungsbereichen installiert. Die Meldeanlagen können neben der Rauchererkennung ebenso Wärmeentwicklungen wahrnehmen. Die Melder sind mit einem optischen und einem Wärmesensor ausgestattet. Somit können Rauch- und Wärmeentwicklung separat abgefragt werden.

In allen Hallen sind jeweils an den Notausgängen Handfeuermelder angebracht. Diese werden durch Eindrücken des Knopfes betätigt und lösen somit einen Alarm aus. Außerdem befindet sich jeweils ein Handfeuermelder innerhalb der Wandhydranten.

Die Brandbekämpfungsanlage dient zur ersten Eindämmung einer Brandsituation. Dazu befinden sich in allen Hallen Feuerlöscher an den Notausgängen. Außerdem befindet sich jeweils ein Feuerlöscher innerhalb der Wandhydranten. Jeweils eine Löschdecke ist in der Brandmeldezentrale, sowie in der Lagerhalle vorhanden.

Für alle Hallen sind Wandhydranten Typ F angebracht.

Durch die RWA-Anlage wird ein Rauch- und Wärmeabzug im Falle einer Brandsituation gewährleistet. Auslösestellen sind pro Halle an jeweils zwei Notausgängen angebracht. Die Dachkuppeln der RWA können nur von speziellen Fachkräften wieder geschlossen werden und dienen keinen Lüftungszwecken. Die Auslösung des RWA kann manuell oder automatisch bei hoher Hitzeentwicklung ausgelöst werden.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1 mit geringer Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse B/C – s1, d0 eingestuft sein.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Statisch notwendige Befestigungen dürfen nur mit dafür zugelassenen Befestigungsmitteln ausgeführt werden (z.B. sind Kabelbinder aus Kunststoff nicht zulässig!).

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen auf Messeständen

Die Ausstellung von Kraftfahrzeugen ist bei der agra Veranstaltungen GmbH anzumelden und bedarf der Genehmigung. Hierzu ist die Anzahl der Fahrzeuge sowie die Angabe des/der Fahrzeugtyp(-en) erforderlich.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

- Der Treibstofftank muss weitgehend leer und abgeschlossen sein (Reserveleuchte muss leuchten).
- Eine Versorgung von Ausstellungsfahrzeugen über die Starterbatterie ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass keine gefährlichen Gase produziert werden - z.B. Gelbatterien, wenn die Kontakte berührungssicher gestaltet sind und der Anlasser dauerhaft von der Batterie getrennt ist. In allen anderen Fällen ist die Batterie abzuklemmen oder auszubauen.

Zusätzlich muss ein Feuerlöscher für die Brandklasse A, B (6KG, z.B. S 6) gemäß DIN EN 3 ständig nutzungsfähig und frei zugänglich am Stand in der Nähe des Fahrzeuges vorhanden sein. Zur Kontrolle sind die Zündschlüssel vorzuhalten.

Um Fahrzeuge mit einem Lithium-Ionen-Akku in den Hallen zu platzieren, bedarf es einer Zulassung des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz.

Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich ergänzende Maßnahmen, die erforderlich werden können, vor.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der agra Veranstaltungen GmbH abzustimmen. Darüber hinaus ist eine behördliche Genehmigung erforderlich. Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III und IV sind nicht zugelassen.

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten. Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind und sich innerhalb der Standgrenzen im Rahmen der maximalen Bauhöhe befinden, können auf Antrag von der agra Veranstaltungen GmbH genehmigt werden. Das Verteilen gasbefüllter Luftballons ist nicht gestattet.

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der agra Veranstaltungen GmbH.

4.4.1.7 Nebelmaschinen, Hazer und Laseranlagen

Da der Einsatz von Shownebel und Haze in den Ausstellungshallen vorhandene automatische Brandmelder auslösen kann, muss der Einsatz entsprechender Geräte rechtzeitig, d.h. bis sechs Wochen vor Aufbaubeginn bei der agra Veranstaltungen GmbH schriftlich angemeldet werden. Die formlose Anmeldung muss Anzahl, Modell des/der Gerät(e) sowie Angaben zur Art der Nebelerzeugung beinhalten. Ebenso müssen die Betriebsanleitung des Gerätes und das Sicherheitsdatenblatt des Nebelfluids vorgelegt werden.

Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Außerbetriebnahme von Brandmeldeeinrichtungen können von der agra Veranstaltungen GmbH an den Aussteller weiterberechnet werden. Wird der Einsatz von Nebelmaschinen nicht mit der agra Veranstaltungen GmbH abgestimmt und dadurch ein Fehlalarm der Brandmeldeanlage ausgelöst, müssen wir die Kosten für Feuerwehreinätze an den Verursacher weiterleiten.

Der Betrieb auf benachbarten Ständen darf durch den Einsatz von Nebelmaschinen nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist ebenfalls anzugeben, in welchem Zeitraum bzw. wie oft die Maschinen zum Einsatz kommen. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Vernebelung der Bereiche, in denen dies szenisch nicht erforderlich ist, möglichst gering zu halten. Gegebenenfalls benötigen Sie die Einverständniserklärung Ihrer Standnachbarn.

Es dürfen nur Nebelgeräte verwendet werden, die den grundsätzlichen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entsprechen. Bei Verwendung von Nebelgeräten zur Verdampfung wird empfohlen Geräte bereitzustellen, bei denen in der Konformitätserklärung die Übereinstimmung mit DIN VDE 0700-245 bestätigt wird. Bei der Auswahl der Nebelgeräte sind die Art der betrieblichen Nutzung und die spezifischen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Dem Anwender der Nebelgeräte müssen die dazugehörigen Bedienungsanleitungen zur Verfügung stehen.

Für die Verwendung in der Messehalle sind ausschließlich Nebelfluid einzusetzen, die weder entzündliche, leicht entzündliche noch hochentzündliche Stoffe im Sinne des § 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind und nach geltenden EU-Richtlinien keine Gefahrstoffe sind.

Nebelflüssigkeiten dürfen nur in Originalgebinden des Herstellers gelagert werden. Im Betrieb ist darauf zu achten, dass kein Hitzestau entsteht und das Gehäuse die Wärme ungehindert abgeben kann. Zur Vermeidung einer Brandgefährdung durch Überhitzung nach einer Fehlfunktion müssen nicht im Gebrauch befindliche Nebelgeräte spannungsfrei geschaltet werden.

Der Einsatz von Laseranlagen ist ebenfalls anmeldepflichtig.

4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher

Das Rauchen ist in den gesamten Hallen inkl. Eingangsbereich und den Foyers untersagt.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Für die Entsorgung der Abfälle, die beim Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung anfallen, ist der Aussteller selbst verantwortlich.

4.4.1.10 Spritzpistolen, Nitrolacke, Reinigungsmittel, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen ist in allen Messehallen verboten. Die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist ebenfalls untersagt. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sowie giftige Dämpfe freisetzende Bau- und Arbeitsmaterialien sind unzulässig.

4.4.1.11 Feuergefährliche Arbeiten

Alle feuergefährlichen Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Trennen und Schleifen müssen vor Arbeitsbeginn bei der agra Veranstaltungen GmbH angezeigt werden. Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung und Vorliegen des Erlaubnisscheins begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

4.4.1.12 Leergut / Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut, brennbarer Materialien jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) auf den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung, bzw. der Aufforderung zur unverzüglichen Entfernung anfallenden Leerguts nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Jeder Stand mit geschlossenen Decken oder anderen Brandgefahrenquellen (z.B. Kochstellen) muss mit mindestens einem Feuerlöscher ausgestattet sein.

4.4.1.14 Wasserspiele / -becken

Beim Einsatz von Wasser in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwandssystemen und sonstigen Sprühsystemen, die am Stand zu Showeffekten eingesetzt werden, kann es, insbesondere durch die Entstehung von Aerosolen, zu höheren Keimbelastungen kommen. Daher ist bei Einsatz solcher Systeme grundsätzlich ein geeigneter Infektionsschutz des Umlaufwassers mit z.B. Chlortabletten vorzunehmen.

4.4.2 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas eingesetzt werden. Kanten von Glasscheiben müssen so

bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.5 Standgestaltung

4.5.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau möglichst transparent zu gestalten. Wünschenswert ist dabei eine zu 70% offen gestaltete Front. Lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Ganggrenzen nicht zulässig. Diese sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. ä. aufzulockern.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind ab einer Höhe von 2,50 m glatt und weiß zu gestalten oder mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

4.5.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der agra Veranstaltungen GmbH gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Hallensäulen, Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme sowie Bodenunebenheiten usw., vor Ort selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Die agra Veranstaltungen GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Maßen auf Hallen und Standplänen.

Die Standfläche ist unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper, Schilder, Dachüberstände und sonstige Werbeträger dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

4.5.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate statisch belastet werden. Hallenstützen bzw. -säulen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Installationen an den Hallensäulen, Wänden und technischen Einrichtungen müssen frei zugänglich sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen bauseitig vorzusehen.

4.5.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Zum Fixieren darf nur PE- oder PP-Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist (z.B. D-Tack Gewerbeverlegeband extra)

Alle eingesetzten Materialien müssen von dem Aussteller rückstandsfrei entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Die technische Standversorgung, Leitungsverlegung, Revisionsöffnungen usw. dürfen nicht behindert werden. Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet.

Teppiche und andere Fußbodenbeläge in den Ausstellungsbereichen müssen nach DIN 4102 B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 Klasse C mindestens schwerentflammbar sein. Ein Prüfzeugnis (Zertifikat) über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist am Messestand bereitzuhalten.

4.5.5 Abhängungen / Kettenzüge / Anschlagen von Traversen / Verbindungsmittel

Abhängungen sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen in der Halle 1 möglich. In Halle 2-7 sind Abhängungen an der Deckenkonstruktion nicht zulässig.

Alle Abhängungen sind genehmigungspflichtig und nach der jeweils gültigen BGV C1 / DGUV-17/18 auszuführen. Dies gilt auch für Abhängungen von Pre-Riggs und eigenem Ground-Support.

Klappkarabiner, auch als Safety für Leuchten, sind nicht gestattet. Die verwendeten Seile oder Anschlagketten müssen ebenfalls der BGV C1 / DGUV-17/18 entsprechen und sind für die eingebrachte Last entsprechend zu dimensionieren. Die Monteure müssen über einen entsprechenden Nachweis nach der BGV C1 / DGUV-17/18 "Sachkundiger für Anschlagmittel" verfügen.

Die Durchführung von Abhängungen von der Hallendecke sind ausschließlich über die agra Veranstaltungen GmbH und deren Vertragsfirmen möglich. Den Bestellungen ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die Hängelasten und die gewünschten Platzierungen der Hängepunkte ersichtlich sind. Bei komplexen Systemen (mehr als einsträngige Konstruktionen) muss ein Lastenplan zusammen mit der Bestellung eingereicht werden, der neben der Gesamtlast auch alle Einzel- u. Streckenlasten abbildet. Ggf. ist auch eine separate statische Berechnung erforderlich und kann von der agra Veranstaltungen GmbH angefordert werden. Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich darüber hinaus vor, ggf. die eingebrachten Lasten sowie die verwendeten Konstruktionen durch einen Statiker prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist kostenpflichtig und wird dem Besteller/Aussteller in Rechnung gestellt. Die maximalen Bauhöhen gelten auch für die Höhe des Traversensystems und sind entsprechend zu beachten. Bitte beachten Sie auch unbedingt Punkt 5.3.6 „Potentialausgleich (Ständerdung) an Metallkonstruktionen“ bei Ihrer Planung.

4.5.6 Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände sind bauseitig nicht vorhanden. Die Aussteller können Trennwände im Aussteller-Service-Portal aus dem Service-Angebot bestellen. Sieht der Aussteller keine eigenen Trennwände vor, dann akzeptiert er automatisch die Rückseite der eventuell vorhandenen Nachbarwände.

4.5.7 Werbemittel / Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sowie optische und akustische Vorführungen oder Werbemaßnahmen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig und dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Ausreichend Zuschauerraum muss auf der eigenen Standfläche vorhanden sein.

Lautsprecher müssen in den Stand gerichtet sein. Videogeräte und Monitore müssen mindestens 3 m von der Standgrenze entfernt sein oder so aufgestellt werden, dass die Zuschauer nicht auf den Gangflächen stehen. Der vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf an der Standgrenze 65 dB(A) nicht überschreiten.

Musikwiedergaben und Audiovisuelle Präsentationen dürfen weder Besucher in den Gängen noch andere Aussteller stören und sind bei vorliegenden Beschwerden einzustellen.

Musikalische Darbietungen sind gebührenpflichtig. Die agra Veranstaltungen GmbH kann bei Verstößen gegen die obengenannten Regelungen einschreiten und ggf. Stilllegung verlangen.

4.5.8 Barrierefreies Bauen

Beim Bau der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.5.9 Fundamente, Gruben

Werden Fundamente, Gruben oder andere bauliche Veränderungen vom Aussteller geplant, so sind hierfür der agra Veranstaltungen GmbH bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn maßstabsgerechte Pläne, aus denen auch die Lasten und Größen der Ausstellungsobjekte und Lagerflächen zu ersehen sind, zur Genehmigung vorzulegen. Sämtliche hierdurch und zum einwandfreien Rückbau nach der Veranstaltung entstehenden Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Aufträge sind ausschließlich an die agra Veranstaltungen GmbH zu richten.

4.6 Freigelände

Das Freigelände besteht aus gepflasterten sowie geschotterten Verkehrsflächen. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Beleuchtung. Elektro- und Wasseranschlüsse können an bestimmten Stellen eingerichtet werden. Die vorangehenden allgemeinen Bestimmungen für den Standaufbau gelten sinngemäß für die Stände im Freigelände.

4.6.1 Standbaugenehmigungen / Genehmigungspflichtige Standbauten

Für Stände im Freigelände sind der agra Veranstaltungen GmbH bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn vermaßte Grundrisse und Ansichten über den beabsichtigten Standaufbau und die Ausgestaltung der Stände mit den genauen Maßen zur Genehmigung vorzulegen. Eine geprüfte oder prüffähige Statik ist mit einzureichen. Bei nicht geprüfter Statik wird eine Prüfung durch ein von der agra Veranstaltungen GmbH beauftragtes Ingenieurbüro erforderlich. Diese Kosten werden dem Aussteller separat vom Ingenieurbüro in Rechnung gestellt.

Soweit die Aufbauten als sogenannte „Fliegende Bauten“ eingestuft werden, muss ein gültiges Prüfbuch vorliegen. Die Aufstellung des „Fliegenden Baus“ ist bei der agra Veranstaltungen GmbH anzuzeigen. Die Genehmigungsunterlagen/Prüfbuch müssen vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme am Stand vorliegen. Die Kosten für die Abnahme des „Fliegenden Baus“ werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.6.2 Verankerungen im Boden / Bodenaufbrüche

Bodenverankerungen wie Erdnägel o.ä. sowie Eingriffe in den Boden sind nicht gestattet.

4.6.3 Witterungsbedingte Lasten

4.6.3.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.6.4 Warnung bei Unwetter

Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen mit angekündigten

- Windböen > 13 m/s (Windstärke > 6 Bft. - auch in Einzelböen)
- Starke Gewitter in Verbindung mit Windböen, Starkregen oder Hagel
- Starkregen > 20 l/m² in einer Stunde
- Schneefall bis 10 cm in den kommenden 6 Stunden
- Örtl. Glatteis (Blitzeis) – Bildung durch kurzfristig überfrierenden Regen, Sprühregen oder Nässe

ergeht eine generelle Unwetterwarnung der agra Veranstaltungen GmbH an alle Aussteller/Kunden mit Standbauten im Freigelände.

Danach sind die Aussteller mit windlastverminderten Standbauanlagen bzw. Fliegenden Bauten unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind nach vorliegender Ausführungsgenehmigung oder Festlegungen / Prüfbericht des Statikers vorzunehmen.

Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern etc.) ist vom Aussteller sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnung jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert werden. Entsprechende Einlagerungsmöglichkeiten sind am Stand vorzuhalten.

Verantwortliche Person

Zur direkten Unwetter-Alarmierung ist spätestens bis zum Aufbaubeginn eine für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau / Laufzeit / Abbau) verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die sich im Stand- / Veranstaltungsbereich aufhält und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4.7 Zweigeschossige Bauweise

Zweigeschossige Stände sind bei der LAND und GENUSS nicht zugelassen.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung auf dem Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die agra Veranstaltungen GmbH beseitigt.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kranen, Gabelstaplern und sonstigen Be- und Entladehilfen ist ausschließlich dem durch die agra Veranstaltungen GmbH bestellten Logistiks-service vorbehalten.

Der Einsatz firmeneigener Gabelstapler ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Gabelstapler zum Be- und Entladen können bei Bedarf durch den bestellten Logistiks-service entgeltpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Der Einsatz von elektrisch betriebenen Hubwagen zum ebenerdigen Warentransport ist erlaubt.

Elektrisch betriebene Hubwagen sind ausschließlich für Montagearbeiten auf der angemieteten Standfläche und nicht für Be- und Entladungen gestattet.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich von den Vertragspartnern der agra Veranstaltungen GmbH kostenpflichtig durchgeführt werden. Die Stromversorgung

wird aus Sicherheitsgründen am letzten Veranstaltungstag eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes alle Verbraucher auszuschalten. Ausnahme: Notbeleuchtung und sicherheitstechnische Anlagen, Kühlschrank, Computer und Service, die für die Standtechnik notwendig sind und bei denen ein Neustart mit großem Aufwand verbunden ist.

5.3.2 Standinstallation

Die Elektroinstallation innerhalb des Standes kann durch die agra Veranstaltungen GmbH ausgeführt werden. Aufträge hierfür erteilt der Aussteller direkt der agra Veranstaltungen GmbH. Die Ausführung erfolgt durch eine von der agra Veranstaltungen GmbH zugelassene Elektroinstallationsfirma.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Aussteller übernimmt die volle Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallationen an Hallen und Gebäudeteilen der Messe Gießen sowie an Messeständen und Exponaten von Mitausstellern entstehen können.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Für Geräte und Exponate mit Frequenzrichter sind geeignete allstromsensitive Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD) Typ B nach DIN VDE 0664.100 durch den Aussteller zu installieren.

Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. Alle verwendeten Leitungstypen sind ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften der DIN VDE 0281 und 0282 zu verwenden.

Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig.

Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und – entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen und nicht wärmeleitenden Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.3.6 Potentialausgleich (Standerdung) an Metallkonstruktionen

Alle Metallkonstruktionen (z.B. Traversen) mit elektrischen Verbrauchern sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Potentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711).

Der Übergabepunkt am Hallenboden (Standerdung) kann über das Aussteller-Service-Portal der agra Veranstaltungen GmbH bestellt werden.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Die Installation von Wasser- und Abwasseranschlüssen ist nur an bestimmten Standorten in der Halle und im Freigelände möglich.

Die Zu- und Abflussleitungen des Wasseranschlusses werden auf dem kürzesten Weg bis zur Rück- bzw. Seitenwand des Standes über dem Hallenboden verlegt. Innerhalb des Standes wird die Leitung über dem Fußboden entlang den Standwänden verlegt.

Die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen ausschließlich durch den Vertragsinstallateur der agra Veranstaltungen GmbH ausgeführt werden. Die Kosten für zusätzliche sanitäre Einrichtungen wie Vermietung von Waschbecken, Spülen usw. sowie die Montage von ausstellereigenen Geräten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Beide Vertragsparteien erkennen die Anschluss- und Lieferbedingungen für Wasser als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an.

Die Wasserversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen – in der Regel eine Stunde nach Messeschluss – eingestellt.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

5.5 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.5.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 65 dB(A) nicht überschreiten.

5.5.2 Produktsicherheit

Der Aussteller technischer Arbeitsmittel ist im Sinne des Produktsicherheitsgesetz verpflichtet, sich nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie den jeweiligen harmonisierten Vorschriften der EU zu richten. Benutzer oder Dritte müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren an Leben und Gesundheit geschützt werden. In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne die dazugehörigen Schutzeinrichtungen vorgeführt werden.

Sollten technische Arbeitsmittel in Funktion gezeigt werden, können Geräteteile oder Schutzeinrichtungen auch aus durchsichtigem Werkstoff bestehen, sofern damit die gleiche Sicherheit gewährleistet ist. Ausgestellte technische Arbeitsmittel können während der Dauer der Veranstaltung durch eine Kommission einer Sichtprüfung unterzogen werden.

Wird dabei festgestellt, dass das technische Arbeitsmittel nicht den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes entspricht, kann die zuständige Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des Regierungspräsidiums Darmstadt u.a. ein Bußgeld verhängen oder das Ausstellen mit sofortiger Wirkung untersagen, selbst wenn dieses bereits für die Ausstellung aufgestellt ist.

Bei bestimmten Maschinen und Geräten (technische Arbeitsmittel) ist eine CE-Kennzeichnung als sichtbares Zeichen für die Einhaltung o.g. Vorschriften anzubringen. Zur Überprüfung, ob die einschlägigen Vorschriften bei der CE-Kennzeichnung eingehalten wurden, sind vom Aussteller am Ausstellungsstand in deutscher Sprache sowohl die EU-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung als auch die Betriebsanleitung bereitzuhalten.

Nach § 3 Abs 5 ProdSG ist es zulässig, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen nicht entsprechende technische Arbeitsmittel ausgestellt werden, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft

niedergelassener Bevollmächtigter die Übereinstimmung mit den Anforderungen hergestellt hat.

Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, jederzeit das Vorführen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht dabei Gefährdungen oder Belästigungen zu befürchten sind. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, Untersagungsverfügungen zu erlassen.

5.5.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Statt der normalen Schutzabdeckungen dürfen sichere transparente Abdeckungen verwendet werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.5.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Arbeitsschutz und Inneres) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.5.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.5.3 Druckbehälter

5.5.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt das Regierungspräsidium Gießen Abt. Arbeitsschutz und Inneres.

5.5.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen.

Bei Anmeldung bis sechs Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den TÜV unterzogen werden. Anfragen sind an die agra Veranstaltungen GmbH zu richten.

5.5.3.3 Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben. Mietbehälter sind gebührenpflichtig.

5.5.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Arbeitsschutz und Inneres, als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.5.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

5.5.5 Abgasanlagen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung notwendig. Die Abzüge werden ausschließlich von der agra Veranstaltungs GmbH mit eigenem Material, soweit technisch möglich, bis ins Freie montiert. Die Anschlüsse an den Exponaten sind von dem Aussteller herzustellen. Dem formlosen Antrag ist eine Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Dem Antragsteller wird ein Kostenvoranschlag übersendet. Die Arbeiten werden erst nach Anerkennung des Kostenvoranschlags und nach Auftragserteilung ausgeführt.

5.6 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.6.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und auf dem Gelände ohne schriftliche Genehmigung der agra Veranstaltungs GmbH ist verboten.

5.6.1.1 Genehmigungsantrag für Druck-Gasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss eine Genehmigung bei der agra Veranstaltungs GmbH schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

Die TRGS 800 ist zu beachten und eine Kennzeichnung nach DIN EN 1089 (farbliche Kennzeichnung) ist erforderlich. Das Vorhalten von Druckgasflaschen oder -tanks in der Messehalle ist auf den Tagesbedarf zu beschränken.

5.6.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggas ist innerhalb der Ausstellungshallen grundsätzlich nicht gestattet. In genehmigten Ausnahmefällen (zur Erzielung des Ausstellungszwecks) darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand aufgestellt werden. Leere Flaschen dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

Für bestimmte Einzelfälle wird eine Gaswarnanlage gefordert. Der Flaschenwechsel innerhalb der Halle ist mit der agra Veranstaltungs GmbH abzustimmen. Die Dichtheit ist durch den Aussteller vor Inbetriebnahme zu prüfen.

5.6.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 79 und 80 „Verwendung von Flüssiggas“ (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

5.6.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.6.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten BGBl I) in den Messehallen und auf dem Gelände ohne schriftliche Genehmigung ist verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Der entsprechende Antrag ist bei der agra Veranstaltungs GmbH mit dem Sicherheitsdatenblatt einzureichen. Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummies einzusetzen.

5.6.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.6.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.6.2.4 Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

5.6.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.6.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, darf die Befüllung grundsätzlich nur in der besucherfreien Zeit der Veranstaltung erfolgen. Dabei sind Zündquellen und statische Aufladungen auszuschließen.

5.6.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand bzw. nicht in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.6.3 Brennpasten und andere Brennstoffe

Heiz- und Kochgeräte, die mit Holz, Kohle, Gas, brennbaren Flüssigkeiten oder Brennpaste betrieben werden, sind in den Hallen nicht zulässig. Im Freigelände bedürfen sie der Genehmigung durch die agra Veranstaltungs GmbH.

5.7 Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl I, Teil I, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien- Verbotverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

5.8 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen

Zuschauerräume, die mehr als 100 m² Grundfläche haben und/oder für mehr als 100 Besucher bestimmt sind, müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen. Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.5). Für

Szenenflächen > 50m² gelten die Bestimmungen des § 40 der H-VStättR.

5.9 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenem Hebezeug auf dem Messegelände ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der für die Ausstellung bestellten Logistikpartner betrieben werden. Stapler- und Kranleistungen innerhalb des Messegeländes sind ausschließlich über die agra Veranstaltungs GmbH zu bestellen und werden von den Logistikpartnern ausgeführt. Gleiches gilt für die Lagerung von Leer- und Vollgut während der Veranstaltungszeit.

Die Lagerung von Leergut / brennbaren Materialien jeglicher Art auf den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Das Abstellen von Verpackungsmaterial und Ausstellungsgütern in den Hallengängen – auch kurzfristig – ist nicht zulässig.

5.10 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz, die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA): GEMA Bezirksdirektion Stuttgart Herdweg 63 70174 Stuttgart Tel. +49 711 22 52-794 Fax +49 711 22 52-800 E-Mail: bd-s@gema.de www.gema.de erforderlich.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.11 Getränkeschankanlagen

Die Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen ist nicht mehr anzeigepflichtig. Grundsätzlich ist aber der Betreiber einer Getränkeschankanlage für deren Sicherheit und Hygiene allein verantwortlich. Die technische- und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss nachweisbar sein und wird ggf. vom Stadtgesundheitsamt überprüft. Anzuwenden ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Die Kontrolle der Anlagen obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Gießen Berliner Platz 1, 35390 Gießen Telefon: 0641 306-1930/ -1931 E-Mail: gewo@giessen.de oder gewerbe@giessen.de

5.12 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung und die Lebensmittelinformationsverordnung VO (EG) 1169/2011 (LMIV).

Für Rückfragen steht zur Verfügung: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde des Regierungsbezirkes Gießen Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Gottfried-Arnold-Straße 8, 35398 Gießen Telefon: 0641-9390-6200 E-Mail: poststelle.avv@lkgi.de

5.13 Fahrzeugvorführungen und Fahraktionen

Fahrzeugvorführungen jeglicher Art (in den Hallen und im Freigelände) sind antrags- und genehmigungspflichtig. Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit der agra Veranstaltungs GmbH in Verbindung.

6. Umweltschutz

Die agra Veranstaltungs GmbH hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der agra Veranstaltungs GmbH ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche dem Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Die Aussteller sind verpflichtet, alle artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für Ihre Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie die Ländergesetze und kommunalen Satzungen. Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltungszeit anfallen.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der agra Veranstaltungs GmbH bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Standes während der Veranstaltung verantwortlich. Mit der fachgerechten Entsorgung der beim Auf- und Abbau anfallenden und zu entsorgenden Abfälle jeglicher Art ist die agra Veranstaltungs GmbH zu beauftragen.

Zur Abgeltung der während der Messelaufzeit (ohne Auf- und Abbau) zu entsorgenden veranstaltungsüblichen, durchschnittlichen Abfallmengen erhebt die agra Veranstaltungs GmbH einen Umweltbeitrag. Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma ist für die sortenreine Trennung der Abfälle nach wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen verantwortlich.

Hinterlassen der Ausstellungsflächen nach Veranstaltungsende: Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in sauberem Zustand spätestens bis zum Abbau zurückzugeben. Klebebänder, Farbreste u.a. müssen rückstandsfrei entfernt sein. Die ordnungsgemäße Rückgabe wird auf Antrag in der Halleninspektion nach gemeinsamer Begehung mit dem Beauftragten des Ausstellers schriftlich bestätigt. Wurde die Ausstellungsfläche nicht ordnungsgemäß hinterlassen, wird die agra Veranstaltungs GmbH die Reinigung und Wiederherstellung zu Lasten des Ausstellers vornehmen lassen. Die Ausstellerhaftung für Unfälle und Folgeschäden endet erst nach ordnungsgemäßer Reinigung und Wiederherstellung. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) der agra Veranstaltungs GmbH zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch die agra Veranstaltungs GmbH zu veranlassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl- / Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl- / fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl- / Fettabscheidern notwendig.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

Die agra Veranstaltungs GmbH übernimmt auf Bestellung und Kosten des Ausstellers die Reinigung der Stände. Sie beauftragt ihrerseits die dazu vorgesehenen Reinigungsfirmen. Die unmittelbare Vergabe von Reinigungsarbeiten durch Aussteller ist ausgeschlossen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der agra Veranstaltungs GmbH zu melden.

6.3.1 Verpackungsmaterial

Die Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379 m. Änd., verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Verpackungsmaterial, das nicht wieder verwertet werden kann, kann über die agra Veranstaltungs GmbH einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

6.3.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein zu sammeln. Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung bei der agra Veranstaltungs GmbH bestellt werden.

6.3.3 Produktionsabfälle

Produktionsabfälle sind unter Angabe des Materials und der Menge bei der agra Veranstaltungs GmbH anzumelden.

6.3.4 Standbauteile

Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE- bzw. PP-Klebebänder zulässig. Während des Auf- und Abbaus sind die Materialien in die von der Messe Gießen bereit gestellten Abfallcontainer zu entsorgen. Die Entsorgung von losem Material kann auch bei der agra Veranstaltungs GmbH bestellt werden.

7. Allgemeine Hinweise

Für das gesamte Messegelände gilt die unter 1.1 genannte Hausordnung. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen.

Der Aussteller und seine Vertragspartner haben sicherzustellen, dass es bei ihrem Auf- und Abbauarbeiten

nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich haben der Aussteller und seine Vertragspartner für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der agra Veranstaltungs GmbH zu melden.

Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen. Während der Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltung müssen die Hallengänge als Rettungswege freigehalten werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut und Exponaten in den Gängen ist deshalb nicht zulässig.

Dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, den Ordnungsbehörden, den berufsgenossenschaftlichen Institutionen, der Polizei und der Feuerwehr sowie den Beauftragten der agra Veranstaltungs GmbH ist jederzeit zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Unfallverhütungsmaßnahmen Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Werden Sicherheitsmängel festgestellt, ist den Anordnungen der vorgenannten Stellen unverzüglich Folge zu leisten.

7.1 Haftung

Die agra Veranstaltungs GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen der agra Veranstaltungs GmbH und der von ihr bestellten Dienstleistungsunternehmen keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der agra Veranstaltungs GmbH unverzüglich mitgeteilt werden. Im Übrigen haftet die agra Veranstaltungs GmbH in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die agra Veranstaltungs GmbH haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. In diesem Zusammenhang besteht keine Haftung der agra Veranstaltungs GmbH für den Ersatz mittelbarer Schäden/Mangelfolgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Von vorgenannten Haftungsausschlüssen ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.